




**Verfahrensbeschreibung – Anlage 6
Multifunktionaler Verdienstdatensatz
Fachlicher Inhalt**

Version 1.2

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p>Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009</p>	<p>Seite: 2 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2</p>
---	--	--



Das vorliegende Dokument „Fachlicher Inhalt“ zum Multifunktionalen Verdienstdatensatz wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Arbeitsgruppe des AWV-Fachausschusses 2 „Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung im personalwirtschaftlichen Umfeld“ erstellt.

Die AWV wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

AWV – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V.
Düsseldorfer Str. 40
65760 Eschborn
Vereinsregister 73 VR 5158, Amtsgericht Frankfurt am Main
Telefon: 0 61 96/777 26 0
Fax: 0 61 96/777 26 51
Mail: info@awv-net.de
Web: www.awv-net.de

Änderungshistorie

Diese Darstellung beschreibt die Änderungen zu den Vorgängerversionen und gibt eine kurze Information zu den geänderten Teilen des Dokuments.

Version	1.2	Datum	14.01.2010
Seite	Punkt	Art (neu, geändert, gelöscht)	Kurzbeschreibung der Änderung
9	1.	geändert	Anpassung der Einführung nach Genehmigung der geänderten Gemeinsamen Grundsätze.
12	3.	geändert	Ergänzung der Vorbemerkung (letzter Absatz).
15	3.1.5.1	geändert	Hinweis Arbeitszeit bei Lehrern (1. Absatz letzter Satz).
16	3.1.6.2	geändert	Korrektur Fassung der Lohnsteuerrichtlinien.
16	3.1.6.3	geändert	Korrektur Zahlendreher (3.1.6.1 statt 3.6.1.1).
17	3.1.6.4	geändert	Streichung des Satzteils „und sind daher nicht zu bescheinigen“.
18	3.1.7.2	geändert	Einfügen des Wortes „Summe“ in der Überschrift; Ergänzung des letzten Absatzes.
18/19	3.1.8.2	geändert	Anpassung des Kommentars zum Gesamtbruttoentgelt nach Veröffentlichung der Entgeltbescheinigungsrichtlinie.
22	3.1.10.2	neu	Kommentar zum Lohnsteuer-Jahresausgleich.
25	3.5	neu	Konkretisierung „Arbeitgeber“.
25	3.6	geändert	Konkretisierung „Beschäftigungsort“.
26	3.7.2.1	geändert	Hinweis zum Beginn der Fehlzeit und Folgeerkrankungen (zweiter Absatz).
27	3.7.2.2	neu	Hinweis zu Schlüssel 11; Schlüssel 12, 14 und 15 „unbesetzt“.
32	3.9.2.3	geändert	Ergänzung des Kommentars zu Schlüssel 03 um einen Hinweis zur betrieblichen Altersversorgung. Ergänzung der Kommentierung zu Schlüssel 05 (letzter Satz des Absatzes).
34	3.11.1.1	geändert	Änderung der Überschrift („Summe fiktives SV-Brutto“), Änderung des ersten Absatzes, Änderung des Kommentars zur Gleitzone, Hinweis zu § 421t SGB III.
39	3.11.7.1	neu	Komentierung zur Arbeitszeitänderung.
40	3.12 3.12.1	geändert	Korrektur der Überschrift („DBNB“ statt „DBNE“).

Version	1.1	Datum	19.10.2009
Seite	Punkt	Art (neu, geändert, gelöscht)	Kurzbeschreibung der Änderung
18	3.1.8.2	geändert	Begriff „Gesamtbruttoentgelt“: Änderung der Bezugnahme auf die Entgeltbescheinigungsrichtlinie nach Veröffentlichung des Entwurfs vom 9. Oktober 2009.
31	3.9.2.3	neu	Kommentierung zu Schlüssel 03.
31	3.9.2.3	neu	Kommentierung zu Schlüssel 05.
31	3.9.2.3	neu	Kommentierung zu Schlüssel 99 (Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Auslandsverwendungszuschlag).
33	3.11.1.1	neu	Ergänzung des Kommentars (Gleitzone).
40	3.13.1.2	geändert	Konkretisierung der Kommentierung zu den tatsächlichen Urlaubstagen.
43	3.14.1.7	neu	Einfügung eines Beispiels.


Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	9
2.	Aufgabe und Ziel	10
3.	Fachlicher Inhalt des Datensatzes und der Datenbausteine im MVDS	11
3.1.	Datenbaustein: DBEN - ELENA Grunddaten	13
3.1.1.	Beginn Arbeits-/Dienstverhältnis.....	13
3.1.1.1.	Beginn Arbeits-/Dienstverhältnis	13
3.1.2.	Steuerliche Eckdaten	13
3.1.2.1.	Steuerklasse.....	13
3.1.2.2.	Faktor	13
3.1.2.3.	Kinderfreibetrag	14
3.1.3.	Beschäftigung	14
3.1.3.1.	Tätigkeitsschlüssel.....	14
3.1.3.2.	Kennzeichen Rechtskreis.....	14
3.1.4.	Sozialversicherungsdaten	15
3.1.4.1.	Beitragsgruppe	15
3.1.5.	Arbeitszeit.....	15
3.1.5.1.	Arbeitszeit wöchentlich.....	15
3.1.6.	Steuerbrutto	16
3.1.6.1.	Vorzeichen Summe Steuerbrutto laufend	16
3.1.6.2.	Summe Steuerbrutto laufend.....	16
3.1.6.3.	Vorzeichen Steuerbrutto sonstiger Bezug.....	16
3.1.6.4.	Summe Steuerbrutto sonstiger Bezug	17
3.1.7.	SV-Brutto.....	17
3.1.7.1.	Summe SV-Brutto laufend.....	17
3.1.7.2.	Summe SV-Brutto Einmalzahlung	18
3.1.8.	Gesamtbrutto	18
3.1.8.1.	Vorzeichen Gesamtbruttoentgelt	18
3.1.8.2.	Gesamtbruttoentgelt	18
3.1.9.	Gesetzliche Abzüge / SV-Abzüge.....	20
3.1.9.1.	Abzüge SV KV laufend.....	20
3.1.9.2.	Abzüge SV KV Einmalentgelte	20
3.1.9.3.	Abzüge RV laufend	20
3.1.9.4.	Abzüge RV Einmalentgelte	21
3.1.9.5.	Abzüge ALV laufend	21
3.1.9.6.	Abzüge ALV Einmalentgelte.....	21
3.1.9.7.	Abzüge SV PV laufend.....	21
3.1.9.8.	Abzüge SV PV Einmalentgelte	22
3.1.10.	Gesetzliche Abzüge / Steuern	22
3.1.10.1.	Vorzeichen Lohnsteuer laufend	22
3.1.10.2.	Lohnsteuer laufend	22
3.1.10.3.	Vorzeichen Lohnsteuer sonstiger Bezug	22
3.1.10.4.	Lohnsteuer sonstiger Bezug.....	23
3.1.10.5.	Vorzeichen Solidaritätszuschlag laufend	23
3.1.10.6.	Solidaritätszuschlag laufend.....	23
3.1.10.7.	Vorzeichen Solidaritätszuschlag sonstiger Bezug	23
3.1.10.8.	Solidaritätszuschlag sonstiger Bezug	23
3.1.10.9.	Vorzeichen Kirchensteuer laufend.....	24
3.1.10.10.	Kirchensteuer laufend	24
3.1.10.11.	Vorzeichen Kirchensteuer sonstiger Bezug	24
3.1.10.12.	Kirchensteuer sonstiger Bezug	24

3.2.	Datenbaustein: DBNA - Name	25
3.3.	Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben	25
3.4.	Datenbaustein: DBAN - Anschrift.....	25
3.5.	Datenbaustein: DBAG - Arbeitgeberangaben.....	25
3.6.	Datenbaustein: DBAB – Von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort	25
3.7.	Datenbaustein: DBFZ – Fehlzeiten	26
3.7.1.	Datenbaustein – Fehlzeiten (DBFZ)	26
3.7.1.1.	Anzahl Fehlzeiten	26
3.7.2.	die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANFZ.....	26
3.7.2.1.	Beginn Fehlzeit	26
3.7.2.2.	Art der Fehlzeit	26
3.7.2.3.	Ende Fehlzeit.....	27
3.8.	Datenbaustein: DBSE - Steuerpflichtiger sonstiger Bezug	28
3.8.1.	Datenbaustein – steuerpflichtiger sonstiger Bezug (DBSE).....	28
3.8.1.1.	Anzahl steuerpflichtiger sonstiger Bezüge	28
3.8.2.	die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANSTSOB	28
3.8.2.1.	Vorzeichen sonstiger Bezug.....	28
3.8.2.2.	Höhe sonstiger Bezug.....	28
3.8.2.3.	Art sonstiger Bezug.....	29
3.8.2.4.	Art sonstiger Bezug Text.....	29
3.9.	Datenbaustein: DBSB - Steuerfreie Bezüge.....	30
3.9.1.	Steuerfreie Bezüge	30
3.9.1.1.	Anzahl steuerfreie Bezüge	30
3.9.2.	die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANSB	30
3.9.2.1.	Vorzeichen steuerfreie Bezüge	30
3.9.2.2.	Höhe steuerfreie Bezüge	30
3.9.2.3.	Art steuerfreie Bezüge	30
3.9.2.4.	Art des steuerfreien Bezugs Text	32
3.10.	Datenbaustein: DBAS - Ausbildung	33
3.10.1.	Datenbaustein- Ausbildung (DBAS)	33
3.10.1.1.	Merkmal Ausbildung	33
3.10.2.	Ausbildungsverhältnis	33
3.10.2.1.	Beginn der Ausbildung.....	33
3.10.2.2.	Voraussichtliches Ende der Ausbildung.....	33
3.10.3.	Ausbildungsende	33
3.10.3.1.	Tatsächliches Ende der Ausbildung	33
3.11.	Datenbaustein: DBZD - Zusatzdaten	34
3.11.1.	Zusätzliche Bruttowerte.....	34
3.11.1.1.	Summe fiktives SV-Brutto	34
3.11.2.	Pauschal besteuerte Bezüge.....	35
3.11.2.1.	Vorzeichen pauschal besteuerten Arbeitslohn SB	35
3.11.2.2.	Pauschal besteuerten Arbeitslohn SB	35
3.11.2.3.	Vorzeichen pauschal besteuerten Arbeitslohn.....	35
3.11.2.4.	Pauschal besteuerten Arbeitslohn.....	35
3.11.2.5.	Vorzeichen sonstiger pauschal besteuerten Arbeitslohn.....	36
3.11.2.6.	Sonstiger pauschal besteuerten Arbeitslohn.....	36
3.11.3.	Arbeitgeberzuschüsse.....	36
3.11.3.1.	AG-Zuschuss zur freiw. KV	36
3.11.3.2.	AG-Zuschuss zur freiw. PV	36
3.11.4.	Freiwillige Versicherung in der GKV/GPV.....	37
3.11.4.1.	Beitrag freiwillige Mitglieder GKV	37
3.11.4.2.	Beitrag freiwillige Mitglieder GPV	37
3.11.5.	Berufsständische Versorgung	37
3.11.5.1.	Pflichtbeitrag RV berufsständische Versorgung	37

3.11.6.	Gesetzliche Abzüge	38
3.11.6.1.	Vorzeichen Lohnsteuer pauschal	38
3.11.6.2.	Lohnsteuer pauschal.....	38
3.11.6.3.	Vorzeichen Solidaritätszuschlag pauschal.....	38
3.11.6.4.	Solidaritätszuschlag pauschal	38
3.11.6.5.	Vorzeichen Kirchensteuer pauschal	39
3.11.6.6.	Kirchensteuer pauschal.....	39
3.11.7.	Änderungen der Arbeitszeit.....	39
3.11.7.1.	Grund Arbeitszeitänderung	39
3.11.7.2.	Arbeitszeitvergleich.....	39
3.12.	Datenbaustein: DBNB - Nebenbeschäftigung Arbeitslose	40
3.12.1.	Datenbaustein - Nebenbeschäftigung Arbeitslose (DBNB)	40
3.12.1.1.	Arbeitsstunden 1. KW des Monats	40
3.12.1.2.	Arbeitsstunden 2. KW des Monats	40
3.12.1.3.	Arbeitsstunden 3. KW des Monats	40
3.12.1.4.	Arbeitsstunden 4. KW des Monats	40
3.12.1.5.	Arbeitsstunden 5. KW des Monats	41
3.12.1.6.	Arbeitsstunden 6. KW des Monats	41
3.12.1.7.	Tag der Ausgabe bei Heimarbeit.....	41
3.12.1.8.	Tag der Ablieferung bei Heimarbeit	41
3.13.	Datenbaustein: DBHA Heimarbeiter	42
3.13.1.	Datenbaustein Heimarbeiter (DBHA).....	42
3.13.1.1.	Urlaubsanspruch/Jahr.....	42
3.13.1.2.	Bescheinigte tatsächliche Urlaubstage	42
3.13.1.3.	Urlaubsentgelt.....	42
3.13.1.4.	Gezahltes Urlaubsentgelt.....	42
3.14.	Datenbaustein: DBKE - Kündigung/Entlassung.....	43
3.14.1.	Beendigung/Befristung.....	43
3.14.1.1.	Arbeitsverhältnis Ende	43
3.14.1.2.	Befristetes Arbeits-/Dienstverhältnis	43
3.14.1.3.	Schriftliche Befristung	44
3.14.1.4.	Datum der ursprünglichen Befristung	44
3.14.1.5.	Abschluss befristeter Arbeitsvertrag	44
3.14.1.6.	Verlängerung befristeter Arbeitsvertrag	44
3.14.1.7.	Befristung länger als 2 Monate mit Aussicht auf Weiterarbeit.....	45
3.14.2.	Ende/Kündigung Arbeitsverhältnis.....	45
3.14.2.1.	Entlassung/Kündigung AV am.....	45
3.14.2.2.	Unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung	46
3.14.2.3.	Beginn unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung	46
3.14.2.4.	Ende unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung.....	46
3.14.2.5.	Letzte vollständige Entgeltabrechnung am	47
3.14.2.6.	Entlassung/Kündigung AV durch.....	47
3.14.2.7.	Kündigung/Entlassung schriftlich.....	48
3.14.2.8.	Betriebsbedingte Kündigung	48
3.14.2.9.	Kündigungsschutzklage gem. § 4 KSchG.....	48
3.14.2.10.	Art der Zustellung der Kündigung.....	49
3.14.2.11.	Kündigungsanlass/Entlassungsanlass	49
3.14.2.12.	Kündigungsanlass Abmahnung.....	49
3.14.2.13.	Datum der Abmahnung.....	50
3.14.2.14.	Schilderung vertragswidrigen Verhaltens/Entlassungsanlass	50
3.14.2.15.	Zusätzliche Kündigungsvereinbarungen.....	50
3.14.2.16.	Sozialauswahl vorgenommen	50
3.14.2.17.	Sozialauswahlprüfung von AA Name	51
3.14.2.18.	Die Kündigung durch den Arbeitgeber wäre wann ausgesprochen worden?.....	51

3.14.2.19.	Kündigung durch Arbeitgeber wäre zu welchem Zeitpunkt ausgesprochen worden?..	51
3.14.3.	Kündigungsfrist	52
3.14.3.1.	Kündigungsfrist	52
3.14.3.2.	Kündigungsfrist Zeiteinheit	52
3.14.3.3.	Bezugszeitpunkt Kündigungsfrist.....	52
3.14.3.4.	Ausschluss der Kündigung	53
3.14.3.5.	Zeitlich unbegrenzter Ausschluss der Kündigung	53
3.14.3.6.	Grund für Aufhebung zeitlich unbegrenzten Ausschluss der Kündigung.....	54
3.14.3.7.	Grund für zeitlich begrenzten Ausschluss der Kündigung	54
3.14.3.8.	Ordentliche Kündigung nur gegen Leistung zulässig	54
3.14.3.9.	Fristgebundene Kündigung bei ordentlicher Kündigung gegen Leistung möglich	55
3.14.4.	Zusatzleistungen bei Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses	55
3.14.4.1.	Leistungszahlung bei Beendigung des AV.....	55
3.14.4.2.	Grund für Ungewissheit der Leistungszahlung.....	56
3.14.4.3.	Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende AV	56
3.14.4.4.	Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende AV-DV bis	56
3.14.4.5.	Urlaubsabgeltung bei Beendigung AV	57
3.14.4.6.	Urlaubsdauer nach Ende AV.....	57
3.14.4.7.	Vorruhestandsleistung bei Beendigung AV.....	57
3.14.4.8.	Beginn Vorruhestandsgeld bei Beendigung AV	58
3.14.4.9.	Vorruhestandsgeld bei Beendigung AV	58
3.14.4.10.	Abfindung bis zu 0,5 Monatsgehältern	58
3.14.4.11.	Wäre Abfindung gezahlt worden	58
3.15.	Datenbaustein: DBFE - Fehler.....	59

	<p style="text-align: center;">Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009</p>	<p>Seite: 9 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2</p>
---	---	--

1. Einführung


Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) beschlossen. Das Gesetz wurde am 1. April 2009 im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 17, Seite 634) verkündet.

Der Anwendungsbereich des ELENA-Verfahrensgesetzes umfasst fünf Entgeltbescheinigungen mit den zugehörigen Verwaltungsprozessen (§ 95 Absatz 1 SGB IV). Die Entgeltbescheinigungsdaten werden von den Arbeitgebern in Form eines multifunktionalen Verdienstdatensatzes (MVDS) monatlich an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) gemeldet. Die abrufenden Stellen holen sich mit Einverständnis des Teilnehmers die für sie relevanten Entgeltdaten ab, die von der Zentralen Speicherstelle bereitgestellt werden.

Mit Datum vom 30. Dezember 2009 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises nach § 28b Absatz 6 SGB IV“ zugestimmt.

Als Anlage zu den Gemeinsamen Grundsätzen vom 30. Dezember 2009 wurden die zu übermittelnden Datensätze und Datenbausteine mit Stand 15. Dezember 2009 veröffentlicht, welche sich wie folgt gliedern:

- 1 Datensatz: VOSZ - Vorlaufsatz
- 2 Datensatz: DSKO – Datensatz Kommunikation
- 3 Datensatz: MVDS - Multifunktionaler Verdienstdatensatz
 - 3.1 DBEN – ELENA Grunddaten
 - 3.2 DBNA – Name
 - 3.3 DBGB – Geburtsangaben
 - 3.4 DBAN – Anschrift
 - 3.5 DBAG – Arbeitgeberangaben
 - 3.6 DBAB – von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort
 - 3.7 DBFZ – Fehlzeiten
 - 3.8 DBSE - Steuerpflichtiger sonstiger Bezug
 - 3.9 DBSB – Steuerfreie Bezüge
 - 3.10 DBAS – Ausbildung
 - 3.11 DBZD – Zusatzdaten
 - 3.12 DBNB – Nebenbeschäftigung Arbeitslose
 - 3.13 DBHA – Heimarbeiter
 - 3.14 DBKE – Kündigung/Entlassung
 - 3.15 DBFE – Fehler
- 4 Datensatz: DSVV - Vergabe einer Versicherungs-/Verfahrensnummer
- 5 Datensatz: NCSZ – Nachlaufsatz

	<p style="text-align: center;">Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009</p>	<p>Seite: 10 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2</p>
---	---	---

2. Aufgabe und Ziel

In der konstituierenden Sitzung des Gremiums nach § 28b Abs. 6 SGB IV am 25. März 2009, an dem die AWW e. V. in beratender Funktion beteiligt ist, hat das BMAS angeregt, den Arbeitgebern eine Ausfüllhilfe („Arbeitgeberhandbuch“) zum MVDS zur Verfügung zu stellen. Das BMAS hat die Vertreter der AWW gebeten, die Federführung für die Erstellung dieses Handbuches zu übernehmen. In der ersten fachlichen Sitzung des Arbeitskreises „ELENA Verfahrensgrundsätze“ am 16./17. April 2009 wurde die Übernahme dieser Aufgabe zugesagt.

Die AWW verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im betrieblichen Verdienstbescheinigungswesen. So setzt sich der Arbeitskreis „Vereinheitlichte Bescheinigungen in der Lohn- und Gehaltsabrechnung“ seit über 20 Jahren mit der Harmonisierung und Entbürokratisierung in diesem Themenfeld auseinander. Im Mittelpunkt steht dabei die Kommunikation mit den auf Empfängerseite zuständigen Behörden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Das Expertennetzwerk der AWW ist daher im besonderen Maße geeignet, eine praxisorientierte Arbeitshilfe zum MVDS zu erstellen.

Ziel ist, detaillierte Beschreibungen und Informationen zu den einzelnen Feldern zur Verfügung zu stellen, um Softwarehäuser und Arbeitgeber bei Einrichtung und laufendem Betrieb des Verfahrens zu unterstützen. Das Dokument soll zudem als Aufhänger für die Klärung von Einzelfragen der Nutzer zum MVDS dienen. Der entstehende Informations- und Erfahrungsaustausch bildet eine Grundlage für die Moderation, Kommunikation und Aufbereitung des Änderungs- und Klärungsbedarfs im MVDS im Vorfeld von Sitzungen des Arbeitskreises „ELENA Verfahrensgrundsätze“.

Die folgende Kommentierung des MVDS behandelt als Schwerpunkt die Datenbausteine 3.1 und 3.7 – 3.14. Die einzelnen Felder sind – mit Ausnahme der Felder zur „Kennung“ – vollständig abgebildet. Soweit die Felder aus Sicht der Arbeitsgruppe unproblematisch sind, wurde auf eine Kommentierung verzichtet.

Soweit erforderlich, werden einzelne Datenfelder der Datenbausteine 3.2 – 3.6 kommentiert, von einer vollständigen Wiedergabe der Felder wurde abgesehen.

3. Fachlicher Inhalt des Datensatzes und der Datenbausteine im MVDS

Bei der nachfolgenden Abbildung der einzelnen Felder wurde darauf verzichtet, die Überschrift der einzelnen Spalten zu wiederholen, diese entsprechen der Darstellung im Datensatz (sechs Spalten von links nach rechts: 1. „Stellen“, 2. „Lg“ [Länge], 3. „Typ“, 4. „Art“, 5. „Name“, 6. „Inhalt/Erläuterung“).

Die Zeichendarstellung in den Spalten „Typ“ und „Art“ haben folgende Bedeutung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
n mit x NK = numerisches Feld analog n, jedoch mit x Nachkommastellen

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen


Die Hinweise zu den Bescheinigungen in der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ beziehen sich auf die nachstehende Tabelle:

2.1	Arbeitsbescheinigung gem. § 312 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
2.21	Nebeneinkommensbescheinigung gem. § 313 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) –Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg)
2.22	Nebeneinkommensbescheinigung gem. § 313 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) –Übergangsgeld (Übg)
2.3	Auskunft über die Beschäftigung gem. § 315 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Teilarbeitslosengeld (Teil-Alg)
2.8	Auskunft über die Beschäftigung gem. § 315 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Übergangsgeld (Übg) / Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W)
2.9	Auskunft über die Beschäftigung gem. § 315 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) / Ausbildungsgeld (Abg)
3.1	Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld gem. § 23 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG)
5.3	Einkommensnachweise nach § 2 Abs. 7 Satz 4 und § 9 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)

Ergänzende Erläuterung der Anwendungsbereiche der Tabelle:

2.1: Diese Bescheinigung wird zur Bearbeitung des Antrages auf Arbeitslosengeld und Teil-Arbeitslosengeld benötigt. Anhand dieser Bescheinigungen werden u. a. die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe geprüft.

2.21: Diese Bescheinigung wird zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, der Überprüfung der Höhe und ggf. Festsetzung eines Anrechnungsbetrages benötigt.

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p>Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009</p>	<p>Seite: 12 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2</p>
---	--	---

2.22: Diese Bescheinigung wird zur Prüfung und ggf. Festsetzung eines Anrechnungsbetrages benötigt.

2.3: Diese Bescheinigung wird vom Arbeitgeber des weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnisses, welches der Versicherungspflicht unterliegt, zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen benötigt.

2.8: Diese Bescheinigung wird aufgrund von Arbeitgeber-/Trägerleistungen wegen der Teilnahme des Leistungsbeziehers an einer Weiterbildungsmaßnahme oder aufgrund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme des Leistungsbeziehers benötigt.

2.9: Diese Bescheinigung wird vom Arbeitgeber der Angehörigen (Eltern, Ehegatte, Lebenspartner) des Auszubildenden erstellt. Sie wird benötigt, wenn kein Einkommensteuerbescheid des Angehörigen vorhanden ist und das Einkommen durch sonstige Unterlagen (z.B. Gehaltsabrechnungen) nicht nachgewiesen werden kann. Die Angaben beziehen sich auf das Vorvorjahr.

3.1: Diese Bescheinigung wird zur Beantragung von Wohngeld benötigt, Angaben sind für jeden zur häuslichen Bedarfsgemeinschaft Gehörenden, der über eigenes Einkommen verfügt, erforderlich.


5.3: Diese Bescheinigung dient zur Berechnung des Elterngeldes, maßgeblicher Zeitraum sind grundsätzlich die letzten 12 Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes.

Meldung des MVDS:

Die Felder der einzelnen Datenbausteine müssen die Werte enthalten, die für den jeweiligen Zeitraum zutreffen. In den nachfolgenden Konstellationen ist, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats auftreten, pro Teilzeitraum ein eigener MVDS an die Zentrale Speicherstelle zu melden:

- Wiedereinstellung im selben Monat
- Änderung in der Beitragsgruppe
- Änderung in der Personengruppe
- Wechsel der Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt

Soweit in einem Monat nach dieser Regel mehrere Datensätze zu liefern sind, sind die Werte für den zutreffenden Zeitraum zu melden. Soweit sich Werte innerhalb eines Monats ändern, ohne dass ein zweiter Datensatz zu melden ist, sind die aktuellen Werte zum Ende des Zeitraums zu melden.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 13
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Version: 1.2

3.1. Datenbaustein: DBEN - ELENA Grunddaten

3.1.1. Beginn Arbeits-/Dienstverhältnis

Die Zwischenüberschriften aus der Felddescription sind - wie im Datensatz - durch graue Schattierung hervorgehoben.

3.1.1.1. Beginn Arbeits-/Dienstverhältnis

005-012	008	n	M	BEGINN AV-DV <i>AVBEG</i>	Beginn des Arbeits-//Dienstverhältnisses in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22, 2.3, 2.8, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	---	---	------------------------------	--

Es ist stets der Eintritt in das aktuelle Arbeits-/Dienstverhältnis zu melden. Der tatsächliche Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ist unerheblich.

3.1.2. Steuerliche Eckdaten

3.1.2.1. Steuerklasse


013-013	001	n	M	STEUERKLAS- SE <i>STKL</i>	Steuerklasse des Arbeitnehmers bzw. Grundstellung 1-6: gemäß der Steuerklassen-Definition oder 0 (keine) Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3
---------	-----	---	---	----------------------------------	--

Bei pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigungen ist die „0“ zu melden.

3.1.2.2. Faktor

014-017	004	n mit 3 NK	M	FAKTOR <i>FKT</i>	Faktor der Steuerberechnung Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	----------------------	--

Durch das Steueränderungsgesetz 2009 wurde in § 39f EStG das Faktorverfahren eingeführt, welches auf Antrag anstelle der Steuerklassenkombination III/V gewählt werden kann und erstmals für den Lohnsteuerabzug 2010 anzuwenden ist. Sofern beantragt, trägt das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer ein, wenn der Faktor kleiner als 1 ist (§ 39f Abs. 1 S. 1 EStG).

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009	Seite: 14 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2
--	--	--

3.1.2.3. Kinderfreibetrag

018-020	003	n mit 1 NK	M	KINDERFREI- BETRAG <i>KINDFRB</i>	Kinderfreibetrag des Arbeitnehmers Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	---	---

3.1.3. Beschäftigung

3.1.3.1. Tätigkeitsschlüssel


021-029	009	an	m	TAETIGKEITS- SC <i>TTSC</i>	Angaben zur Tätigkeit nach dem Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit gemäß Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (fünfstellig, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) XXXXX Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22, 2.3, 2.8, 3.1
---------	-----	----	---	-----------------------------------	---

Das Feld entspricht den Stellen 036 - 044 im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME), welcher Bestandteil der Anlage 4 „Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV“ der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ in der jeweils aktuellen Fassung ist.

Das aktuelle Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit ist im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit unter dem Link http://www.arbeitsagentur.de/nn_27790/Navigation/zentral/Unternehmen/Sozialversicherung/Sozialversicherung-Nav.html zu finden.

3.1.3.2. Kennzeichen Rechtskreis

030-030	001	an	M	KENNZ RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = <i>altes Bundesland inkl. des ehem. Westteils von Berlin</i> O = <i>neues Bundesland inklusive des ehem. Ostteils von Berlin</i> Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	--

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p>Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009</p>	<p>Seite: 15 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2</p>
---	--	---

3.1.4. Sozialversicherungsdaten

3.1.4.1. Beitragsgruppe

031-034	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22, 2.3, 2.8, 3.1
---------	-----	---	---	--------------------------------	---


3.1.5. Arbeitszeit

3.1.5.1. Arbeitszeit wöchentlich

035-038	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSZEIT WOCHENT- LICH <i>AZWOECH</i>	vereinbarte Wochenarbeitszeit in Stunden Steht die Wochenarbeitszeit nicht fest, ist ein Durchschnittswert für die im Abrechnungszeitraum geleistete Wochenstundenzahl zu errechnen. Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	---	--

Bei der Frage nach der Arbeitszeit im Abrechnungszeitraum ist die vereinbarte Arbeitszeit, die für den Arbeitnehmer gegolten hat, maßgeblich. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit ist unbeachtlich. Beispiel: Das Arbeitsverhältnis dauerte zwei Tage, wobei keine Wochenarbeitszeit vereinbart wurde, weil sich der Einsatz nach den betrieblichen Erfordernissen richtet. Auch in diesem Fall ist eine durchschnittliche Stundenzahl zu ermitteln. In Zweifelsfällen ist hier auf die Erfahrungswerte aus der betrieblichen Praxis abzustellen. Bei Lehrern kommt es nicht auf die zu leistenden Unterrichtsstunden (Deputate) an, sondern auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit einschließlich außerunterrichtlicher Aufgaben.

Im Rahmen der Elterngeldbewilligung ist zusätzlich die Angabe der tatsächlich geleisteten Wochenarbeitszeit erforderlich. Der Arbeitgeber ist weiterhin verpflichtet, den Elterngeldstellen auf Anforderung diese Angaben in einer gesonderten Bescheinigung zu übermitteln. Da den meisten Arbeitgebern eine automatisierte Verbindung zwischen Lohn-/Gehaltsabrechnung und der Zeiterfassung nicht möglich ist, wurde auf die Mitteilung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im ELENA-Verfahren verzichtet. Der Aufwand, für jeden Arbeitnehmer jeden Monat die tatsächliche Arbeitszeit zu melden, steht außer Verhältnis zu dem Aufwand der Bescheinigung einzelner Anfragen.

 ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009	Seite: 16 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2
---	--	--

3.1.6. Steuerbrutto

3.1.6.1. Vorzeichen Summe Steuerbrutto laufend

039-039	001	an	M	VORZEICHEN SUMME STEU- ERBRUTTO LFD VSTBREGLF	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	--	--

Für dieses Feld wird ein Vorzeichen benötigt, um negative Werte zu bescheinigen (z. B. bei Rückzahlungen).

3.1.6.2. Summe Steuerbrutto laufend


040-049	010	n mit 2 NK	M	SUMME STEU- ERBRUTTO LFD STBREGLF	laufendes steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	---	--

Die Gesamtheit der steuerpflichtigen „Verdienstbestandteile“ (auch als Lohn- oder Entgeltarten bezeichnet) des Bruttoverdienstes bilden den steuerpflichtigen Arbeitslohn (laufende oder sonstige – einmalige – Bezüge, letztere sind unter 3.1.6.4 zu melden), welcher die Basis für die Ermittlung der Lohnsteuer bildet („Steuerbrutto“). Insofern handelt es sich um einen auf den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG und § 19 Abs.1 EStG und damit auf dem Einkommenssteuerrecht basierenden Einkommensbegriff, vgl. hierzu auch R 39b 2 der Lohnsteuerrichtlinien 2008 („Laufender Arbeitslohn und sonstige Bezüge“).

3.1.6.3. Vorzeichen Steuerbrutto sonstiger Bezug

050-050	001	an	M	VORZEICHEN SUMME STEU- ERBRUTTO SONST VSTBREGSO	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1
---------	-----	----	---	---	---

Vgl. Punkt 3.1.6.1.

 ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 17
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Version: 1.2

3.1.6.4. Summe Steuerbrutto sonstiger Bezug

045-054	10	n mit 2 NK	M	SUMME STEU- ERBRUTTO SONST <i>STBREGSO</i>	sonstiges steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt Bescheinigung: 3.1
---------	----	---------------------	---	---	---

Vgl. die Ausführungen zu 3.1.6.2.

Darunter fallen Bezüge, die nach Jahrestabelle oder als Entlohnungen für eine mehrjährige Tätigkeit besteuert werden.

Für die Bescheinigung 5.3 werden sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG nicht als Einnahmen berücksichtigt (vgl. § 2 Abs. 7 S.4 BEEG).

3.1.7. SV-Brutto

3.1.7.1. Summe SV-Brutto laufend


061-070	010	n mit 2 NK	M	SUMME SV- BRUTTO LFD <i>SVBREGLF</i>	laufendes Sozialversicherungsbruttoentgelt, begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Rentenversicherung Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	---

Was zum sozialversicherungsrechtlichen Verdienstbegriff „Arbeitsentgelt“ gehört, ergibt sich grundsätzlich aus § 14 SGB IV sowie der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung). Grundsätzlich definiert § 14 Abs. 1 SGB IV Arbeitsentgelt als alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Die Gesamtheit der sozialversicherungspflichtigen Verdienstbestandteile des Bruttoverdienstes bilden das beitragspflichtige Arbeitsentgelt (laufend oder einmalig, letzteres ist unter 3.1.7.2 zu melden), welches die Basis für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge bildet („SV-Brutto“).

Soweit die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige der Sozialversicherung abweichen, ist das beitragspflichtige Entgelt zur Arbeitslosenversicherung maßgebend.

In der Sozialversicherung erfolgt die Verbeitragung von laufendem Entgelt nach dem Entstehungsprinzip, für die zeitliche Zuordnung ist also die Entstehung des Zahlungsanspruches maßgebend (vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB IV). Daher ist bspw. bei einer rückwirkenden Gehaltserhöhung dieses höhere laufende Entgelt im Rahmen der Rückrechnung in dem bereits abgeschlossenen Abrechnungszeitraum zu verbeitragen. Dies führt zur Stornierung und erneuten Meldung im Sinne von § 97 Absatz 5 SGB IV.

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 18
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Version: 1.2

3.1.7.2. Summe SV-Brutto Einmalzahlung

071-080	010	n mit 2 NK	M	SUMME SV- BRUTTO EINMAL SVBREGE	einmalig gezahltes Sozialversicherungsbruttoentgelt Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	--

Zum Begriff und zur Abgrenzung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme vgl. § 23a SGB IV. Hier ist das beitragspflichtige Entgelt der Arbeitslosenversicherung maßgebend, falls die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige zur Sozialversicherung abweichen.

Einmalzahlungen werden dem Abrechnungszeitraum zugeordnet, in dem sie ausgezahlt werden, die Verbeitragung erfolgt nach dem Zuflussprinzip (vgl. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB IV).

Nach § 23a Abs. 4 SGB IV sind Einmalzahlungen, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. gezahlt werden, dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen, sofern der Arbeitnehmer schon im Vorjahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war und die Einmalzahlung zum Zeitpunkt der Auszahlung wegen Überschreitens der maßgebenden anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen nicht mehr im vollen Umfang für die Beitragsberechnung herangezogen werden kann („Märzklausel“). Abweichend von der Meldung nach der DEÜV ist die Summe der SV-Brutto Einmalzahlung auch in Märzklauselfällen in dem Monat zu melden, in dem die Auszahlung erfolgt. Dadurch kann die anteilige Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung im laufenden Jahr überschritten werden.

3.1.8. Gesamtbrutto

3.1.8.1. Vorzeichen Gesamtbruttoentgelt


081-081	001	an	M	VORZEICHEN GESAMTBRUT- TOENTGELT VGSBREG	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	----	---	---	---

Auch für dieses Feld wird ein Vorzeichen benötigt.

3.1.8.2. Gesamtbruttoentgelt

082-091	010	n mit 2 NK	M	GESAMTBRUT- TOENTGELT GSBREG	Gesamtbruttoentgelt gem. § 1 Abs. 2 EBeschRiLi Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	------------------------------------	---

Das Gesamtbruttoentgelt im Sinne des ELENA-Verfahrens entspricht der Definition in der Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p>Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009</p>	<p>Seite: 19 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2</p>
---	--	---

(Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 198 vom 31. Dezember 2009).

Nach § 1 Abs. 2 der Entgeltbescheinigungsrichtlinie (EBeschRiLi) gilt für das Gesamtbruttoentgelt folgendes:

Das Gesamtbruttoentgelt ist der Saldo von laufenden und einmaligen Bezügen und Abzügen ohne die Beiträge und Arbeitgeberzuschüsse zu einer freiwilligen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie den Arbeitgeberanteil zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Bei der Ermittlung des Gesamtbruttoentgeltes wirken sich

1. erhöhend aus die Werte für

- a) die Entgeltaufstockung nach dem Altersteilzeitgesetz,*
- b) geldwerte Vorteile sowie*
- c) Arbeitgeberzuschüsse zu Entgeltersatzleistungen und*


2. mindernd aus die Werte für

- a) von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer übernommene Arbeitgeberleistungen, beispielsweise die abgewälzte pauschale Lohnsteuer, sowie*
- b) die Einstellung in ein Wertguthaben auf Veranlassung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und*

3. weder erhöhend noch mindernd aus die Werte für

- a) Entgeltumwandlungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes,*
- b) Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Zukunftssicherung aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Verpflichtungen, im öffentlichen Dienst auch Umlagen und Sanierungsgelder.*

Zu den geldwerten Vorteile im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1b der EBeschRiLi zählen insbesondere Sachbezüge.

 ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6	Seite: 20
	- MVDS Fachlicher Inhalt -	Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009	Version: 1.2

3.1.9. Gesetzliche Abzüge / SV-Abzüge

Bei den SV-Abzügen werden nur die Arbeitnehmeranteile gemeldet.

Den Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V („Kassenindividueller Zusatzbeitrag“) wird von dem Versicherten selbst erhoben, der Arbeitgeber ist an der Erhebung dieses Beitrags nicht beteiligt. Insofern fällt dieser Zusatzbeitrag nicht unter den Begriff "Gesetzliche Abzüge/SV-Abzüge" und darf nicht bescheinigt werden.

3.1.9.1. Abzüge SV KV laufend

092-101	010	n mit 2 NK	M	ABZUEGE SV KV LFD <i>KVLF</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, KV laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	-------------------------------------	---

Der Zuschuss des Arbeitgebers zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung ist im Datenbaustein Zusatzdaten (3.11.3 „Arbeitgeberzuschüsse“) geregelt.

Bei freiwilliger Versicherung ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss unter Punkt 3.11.4.1 zu melden.

3.1.9.2. Abzüge SV KV Einmalentgelte


102-111	010	n mit 2 NK	M	ABZUEGE SV KV EINMAL <i>KVE</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, KV Einmalentgelte Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---------------------------------------	---

3.1.9.3. Abzüge RV laufend

112-121	010	n mit 2 NK	M	RV LFD <i>RVLF</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, RV laufend bzw. Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	-----------------------	--

Hier wird der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgungseinrichtung gemeldet. Dies gilt auch für Selbstzahler.

Der Gesamtbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) an berufsständischen Versorgungseinrichtungen wird im Feld 3.11.5.1 (Pflichtbeitrag RV berufsständische Versorgung) im Datenbaustein „Zusatzdaten“ gemeldet.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Seite: 21 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2
--	---	--	--

3.1.9.4. Abzüge RV Einmalentgelte

122-131	010	n mit 2 NK	M	RV EINMAL <i>RVE</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, RV Einmalentgelte bzw. Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	-------------------------	---

Hier wird der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgungseinrichtung gemeldet. Dies gilt auch für Selbstzahler.

3.1.9.5. Abzüge ALV laufend

132-141	010	n mit 2 NK	M	ALV LFD <i>AVLF</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, ALV laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	------------------------	--


3.1.9.6. Abzüge ALV Einmalentgelte

142-151	010	n mit 2 NK	M	ALV EINMAL <i>AVE</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, ALV Einmalentgelte Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	--------------------------	--

3.1.9.7. Abzüge SV PV laufend

152-161	010	n mit 2 NK	M	ABZUEGE SV PV LFD <i>PVLF</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, PV laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	-------------------------------------	---

Bei freiwilliger Versicherung ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss unter Punkt 3.11.4.2 zu melden.

 ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Seite: 22 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2

3.1.9.8. Abzüge SV PV Einmalentgelte

162-171	010	n mit 2 NK	M	ABZUEGE SV PV EINMAL <i>PVE</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, PV Einmalentgelte Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---------------------------------------	---

Bei freiwilliger Versicherung ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss unter Punkt 3.11.4.2 zu melden..

3.1.10. Gesetzliche Abzüge / Steuern

3.1.10.1. Vorzeichen Lohnsteuer laufend

172-172	001	an	M	VORZEICHEN LOHNSTEUER LFD <i>VLSTLF</i>	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	--	---


3.1.10.2. Lohnsteuer laufend

173-182	010	n mit 2 NK	M	LOHNSTEUER LFD <i>LSTLF</i>	Lohnsteuer laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	-----------------------------------	---

Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber nach § 42b EStG ist immer in dem Monat zu berücksichtigen, in dem er durchgeführt wird.

3.1.10.3. Vorzeichen Lohnsteuer sonstiger Bezug

183-183	001	an	M	VORZEICHEN LOHNSTEUER SONSTIGER BEZUG <i>VLSTSOB</i>	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1
---------	-----	----	---	--	--

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 23
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Version: 1.2

3.1.10.4. Lohnsteuer sonstiger Bezug

184-193	010	n mit 2 NK	M	LOHNSTEUER SONSTIGER BEZUG <i>LSTSOB</i>	Lohnsteuer sonstiger Bezug Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---	--

Darunter fallen Steuern auf Bezüge, die nach Jahrestabelle oder als Entlohnungen für eine mehrjährige Tätigkeit ermittelt werden.

3.1.10.5. Vorzeichen Solidaritätszuschlag laufend

194-194	001	an	M	VORZEICHEN SOLIDARI- TAETS- ZUSCHLAG LFD <i>VSOLILF</i>	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	---	---

3.1.10.6. Solidaritätszuschlag laufend


195-204	010	n mit 2 NK	M	SOLIDARI- TAETS- ZUSCHLAG LFD <i>SOLILF</i>	Solidaritätszuschlag laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	--	---

3.1.10.7. Vorzeichen Solidaritätszuschlag sonstiger Bezug

205-205	001	an	M	VORZEICHEN SOLIDARI- TAETS- ZUSCHLAG SONSTIGER BEZUG <i>VSOLISOB</i>	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1
---------	-----	----	---	--	--

3.1.10.8. Solidaritätszuschlag sonstiger Bezug

206-215	010	n mit 2 NK	M	SOLIDARITAET SZUSCHLAG SONSTIGER BEZUG <i>SOLISOB</i>	Solidaritätszuschlag sonstiger Bezug Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---	--

 ELIENA <small>ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</small>	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 24
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Version: 1.2

Darunter fallen Steuern auf Bezüge, die nach Jahrestabelle oder als Entlohnungen für eine mehrjährige Tätigkeit ermittelt werden.

3.1.10.9. Vorzeichen Kirchensteuer laufend

216-216	001	an	M	VORZEICHEN KIRCHENSTEU- ER LFD <i>VKISTLF</i>	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	--	---

3.1.10.10. Kirchensteuer laufend

217-226	010	n mit 2 NK	M	KIRCHENSTEU- ER LFD <i>KISTLF</i>	Kirchensteuer laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	---	--

Einzutragen ist die Kirchensteuer, die dem Beschäftigten abgezogen wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Steuer an verschiedene Religionsgemeinschaften abgeführt wird.


3.1.10.11. Vorzeichen Kirchensteuer sonstiger Bezug

227-227	001	an	M	VORZEICHEN KIRCHENSTEU- ER SONSTIGER BEZUG <i>VKISTSOB</i>	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1
---------	-----	----	---	--	--

3.1.10.12. Kirchensteuer sonstiger Bezug

228-237	010	n mit 2 NK	M	KIRCHENSTEU- ER SONSTIGER BEZUG <i>KISTSOB</i>	Kirchensteuer sonstiger Bezug Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---	---

Darunter fallen Steuern auf Bezüge, die nach Jahrestabelle oder als Entlohnungen für eine mehrjährige Tätigkeit ermittelt werden.

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p>Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009</p>	<p>Seite: 25 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2</p>
---	---	---

3.2. Datenbaustein: DBNA - Name

- keine Kommentierung vorgesehen -

3.3. Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Der Geburtsort ist bei der Meldung des Datensatzes MVDS anzugeben, soweit er bekannt ist. Bei der Meldung des Datensatzes DSVV muss der Geburtsort immer angegeben werden, weil die Angabe für die Vergabe einer Versicherungs- oder Verfahrensnummer zwingend erforderlich ist.

3.4. Datenbaustein: DBAN - Anschrift

- keine Kommentierung vorgesehen -

3.5. Datenbaustein: DBAG - Arbeitgeberangaben

Die Angaben im Datenbaustein DBAG beziehen sich auf den Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinne.

3.6. Datenbaustein: DBAB – Von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort

Es ist der Beschäftigungsort im Inland gemäß § 9 SGB IV zu melden. Bei Ausstrahlung ist abweichend von § 9 Absatz 6 SGB IV der ausländische Beschäftigungsort anzugeben.

3.7. Datenbaustein: DBFZ – Fehlzeiten

Der Datenbaustein Fehlzeiten ist für Tatbestände im Sinne der Schlüssel 1 bis 4 und 6 bis 16 im Feld „FEHLART“ zu melden. Bei den Personengruppen 109, 110 und 190 ist dies nicht zwingend erforderlich.

3.7.1. Datenbaustein – Fehlzeiten (DBFZ)

3.7.1.1. Anzahl Fehlzeiten

005-006	002	n	M	ANZAHL-FZ ANFZ	Anzahl der angehängten Fehlzeiteninformationen
---------	-----	---	---	-------------------	--

3.7.2. die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANFZ

3.7.2.1. Beginn Fehlzeit

007-014	008	n	M	BEGINN FEHLZEIT FEHLBEG	Beginn einer Fehlzeit in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1, 2.3, 3.1, 5.3
---------	-----	---	---	-------------------------------	--


Da nur ganze Tage im Format jhjmmmt zu melden sind, können stundenweise Fehlzeiten – z. B. bei einer Aussperrung – nicht gemeldet werden.

Der Beginn der Fehlzeit wird mit dem Tag gemeldet, der die Beschäftigung unterbricht. Bei Folgeerkrankungen nach zwischenzeitlicher Arbeitsaufnahme bleibt die Ersterkrankung unberücksichtigt.

Grundsätzlich ist der Beginn der Fehlzeit so lange zu melden, wie die Fehlzeit dauert, er kann also auch in den Vormonaten liegen.

3.7.2.2. Art der Fehlzeit

015-016	002	n	M	ART DER FEHLZEIT FEHLART	Art der Fehlzeit 01 = Krankengeld/Krankentagegeld/KUG-Krankengeld/Übergangsgeld/Verletztengeld 02 = Kranken-/Verletztengeld bei Pflege eines kranken Kindes 03 = Mutterschutzfrist (Mutterschaft nach §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuschG) 04 = Versorgungskrankengeld 05 = unbesetzt 06 = Pflegezeit nach § 2 oder § 3 Abs.1 PflegeZG 07 = Elternzeit
---------	-----	---	---	--------------------------------	---

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p>Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009</p>	<p>Seite: 27 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2</p>
---	--	---

				<p>08 = <i>Einstellung Entgeltersatzleistung wegen voller Erwerbsminderungsrente</i> 09 = <i>Wehrdienst/Eignungsübung/Zivildienst/Wehrübung</i> 10 = <i>unbezahlter Urlaub</i> 11 = <i>sonstige unbezahlte Fehlzeit</i> 12 = <i>unbesetzt</i> 13 = <i>Aussteuerung</i> 14 = <i>unbesetzt</i> 15 = <i>unbesetzt</i> 16 = <i>unwiderrufliche Freistellung ohne Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes</i> Bescheinigung: 2.1, 2.3, 3.1, 5.3</p>
--	--	--	--	--

Hinweis zur Nr. 11: Hier sind alle Fehlzeiten zu melden, die nicht unter die sonstigen Schlüssel eingeordnet werden können, z.B. unentschuldigtes Fehlen / Wochenende oder Feiertage ohne Entgelt / Pflege eines kranken Kindes ohne Kranken- oder Verletztengeldbezug / Streik und Aussperrung.

Hinweis zur Nr. 16: Bei der unwiderruflichen Freistellung (einvernehmlichen oder seitens des Arbeitgebers) ohne Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes wird der Arbeitnehmer von der Pflicht zur Erbringung seiner Arbeitsleistung dauerhaft oder zeitweise entbunden. In diesen Fällen endet das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis mit Beginn der Freistellung. Es ist der Zeitraum ab Beginn bis Ende der Freistellung anzugeben.

3.7.2.3. Ende Fehlzeit

017-024	008	n	M	ENDE FEHLZEIT <i>FEHLEND</i>	Ende der Fehlzeit in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1, 2.3, 3.1, 5.3
---------	-----	---	---	--	--

Endet die Fehlzeit in dem Meldemonat, ist das Datum zu melden.

3.8. Datenbaustein: DBSE - Steuerpflichtiger sonstiger Bezug

3.8.1. Datenbaustein – steuerpflichtiger sonstiger Bezug (DBSE)

3.8.1.1. Anzahl steuerpflichtiger sonstiger Bezüge

005-006	002	n	M	ANZAHL STEUERPF LICHTIGER SONSTIGER BEZUG <i>ANSTSOB</i>	Anzahl der angehängten steuerpflichtigen sonstigen Bezüge
---------	-----	---	---	---	---

3.8.2. die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANSTSOB

3.8.2.1. Vorzeichen sonstiger Bezug

007-007	001	an	M	VORZEICHEN STEUERPF LICHTIGER SONSTIGER BEZUG <i>VSTSOB</i>	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	--	---

3.8.2.2. Höhe sonstiger Bezug

008-017	010	n mit 2 NK	M	STEUERPF LICHTIGER SONSTIGER BEZUG <i>STSOB</i>	Höhe des steuerpflichtigen sonstigen Bezuges (steuerpflichtiges Arbeitsentgelt) Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3
---------	-----	------------	---	--	--

3.8.2.3. Art sonstiger Bezug


018-019	002	n	M	ART DES STEUER- PFLICHTIGEN SONSTI- GEN BEZUGES STSOBART	Art des steuerpflichtigen sonstigen Bezuges (Schlüssel): 01 = Weihnachtszuwendungen 02 = 13. und 14. Monatsgehälter 03 = Urlaubsgeld 04 = Gratifikationen und Tantiemen 05 = Urlaubsabgeltungen 06 = Jubiläumszuwendungen 07 = Abfindungsbrutto 99 = sonstiges (siehe STSOBARTTX) Bescheinigung: 2.1, 3.1
---------	-----	---	---	---	---

Zu Schlüssel Nr. 07 „Abfindungsbrutto“: Höhe Brutto (auch bei Nettoabfindung) ohne Beträge, die der Arbeitgeber für die Rentenversicherung des Arbeitnehmers nach § 187a Abs. 1 SGB VI oder vergleichbare Beiträge für berufsständische Versorgungseinrichtungen aufwendet, wenn das Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres des Arbeitnehmers beendet worden ist.

3.8.2.4. Art sonstiger Bezug Text

020-049	030	an	m	ART DES STEUER- PFLICHTIGEN SONSTI- GEN BEZUGES TEXT STSOBARTTX	Art des steuerpflichtigen sonstigen Bezuges (Freitext) Bescheinigung: 3.1
---------	-----	----	---	---	---

Sofern der sonstige Bezug nicht dem Katalog im Feld 3.8.2.3 zugeordnet werden kann, ist die Lohnart als „sonstiges“ mit Freitext zu melden.

 ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 30
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine		Version: 1.2
Version 1.2 vom 15.12.2009			

3.9. Datenbaustein: DBSB - Steuerfreie Bezüge

3.9.1. Steuerfreie Bezüge

3.9.1.1. Anzahl steuerfreie Bezüge

005-006	002	n	M	ANZAHL STEUERFREIE BEZUEGE ANSB	Anzahl der angehängten steuerfreien Beträge
---------	-----	---	---	------------------------------------	---

3.9.2. die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANSB

3.9.2.1. Vorzeichen steuerfreie Bezüge

007-007	001	an	M	VORZEICHEN STEUERFREIE BEZUEGE VSB	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	---------------------------------------	--

3.9.2.2. Höhe steuerfreie Bezüge

008-017	010	n mit 2 NK	M	STEUERFREIE BEZUEGE SB	Höhe des steuerfreien Bezuges Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	------------	---	---------------------------	---

3.9.2.3. Art steuerfreie Bezüge

018-019	002	n	M	ART DES STEUERFREIEN BEZUGS SBART	Art des Bezuges (Schlüssel): 01 = steuerfreier Anteil der Sonn-/Feiertags- und Nachtzuschläge (§ 3b EStG) 02 = Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse (§ 3 Nr. 56 EStG) und Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG) 03 = Steuerfreier Anteil an Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG) 04 = Entgeltumwandlung zum Zwecke der Einzahlung in eine Altersvorsorgeeinrichtung (steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 63 EStG)
---------	-----	---	---	--------------------------------------	---


				<p>05 = Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1a EStG) - nach § 264 SGB III - nach § 421 j SGB III (Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer)</p> <p>06 = Kurzarbeitergeld</p> <p>07 = Kurzarbeiterkrankengeld</p> <p>08 = Zuschuss-Wintergeld</p> <p>09 = Aufstockungsbeträge für Rentenbeiträge in Altersteilzeit oder Zuschläge (§ 3 Nr. 28 EStG)</p> <p>10 = Aufstockungsbeträge für Bruttoentgelt in Altersteilzeit oder Zuschläge</p> <p>11 = Zuschuss bei Mutterschaft (§ 14 Abs. 1 MuSchG)</p> <p>12 = Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften (z. B. § 3 Nr. 1 d EStG)</p> <p>13 = zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (§ 3 Nr. 31 EStG)</p> <p>14 = steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse</p> <p>15 = unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG und Nr. 4 a und 4 b)</p> <p>16 = Werkzeuggeld (§ 3 Nr. 30 EStG)</p> <p>17 = Mehraufwandswintergeld</p> <p>99 = sonstiges (siehe SBARTTX)</p> <p>Bescheinigung: 3.1, 5.3</p>
--	--	--	--	---

Folgende steuerfreie Bezüge zählen nicht zum anrechenbaren Jahreseinkommen zur Berechnung des Wohngelds (vgl. § 14 Abs. 2 WoGG) und brauchen nicht gemeldet zu werden:

- unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung (§ 3 Nr. 32 EStG)
- die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder (§ 3 Nr. 13 und 35 EStG)
- die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten (§ 3 Nr. 16 EStG)
- Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz), § 3 Nr. 50 EStG
- steuerfreie Auslösungen (Zahlungen an Arbeitnehmer zur Abgeltung beruflicher Mehraufwendungen für Auswärtstätigkeit) oder steuerfreie Spesen (z.B. Mehraufwand für Verpflegung)

Die Daten können aber übermittelt werden, falls die Umsetzung dieser Einschränkung zu einem unverhältnismäßig hohem Aufwand führt.

Die Angaben nach Schlüssel 13 bis 16 stellen wohngeldrechtlich ebenfalls kein anrechenbares Einkommen im Sinne des § 14 Abs. 2 WoGG dar, sind aber zu berücksichtigen, wenn erhöhte Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Werbungskosten sind dann ggf. um diese steuerfreien Bezüge zu mindern.

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p align="center">Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009</p>	<p>Seite: 32 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2</p>
---	---	---

Zu Schlüssel 03: Der Entwurf einer Verordnung zur Übermittlung der Daten im ELENA-Verfahren (ELENA-Datensatzverordnung - ELENADV) vom 7. Oktober 2009 sieht in § 2 Abs. 2 Nr. 5 vor, dass Meldungen für Beamte, Richter oder Soldaten im Ruhestand nicht zu erstatten sind. Daher ist gegenwärtig davon auszugehen, dass der steuerfreie Anteil der Versorgungsbezüge für diesen Personenkreis nicht zu melden ist. Versorgungsbezüge aus der betrieblichen Altersversorgung sind im ELENA-Verfahren ebenfalls nicht zu melden, weil sie aus keinem aktiven Beschäftigungsverhältnis herrühren, Dies gilt selbst dann, wenn bei einem aktiven Beschäftigungsverhältnis Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung gezahlt werden.

Zu Schlüssel 05: Zuschüsse zu den Lohnkosten nach § 264 SGB III sind nicht zu melden, da es sich hierbei um Zuschüsse für den Arbeitgeber handelt, die nicht in die Entgeltabrechnung des Beschäftigten einfließen und auch keine Auswirkungen auf den Progressionsvorbehalt des Arbeitnehmers nach § 32b Abs.1 Nr. 1a EStG haben. In Fällen der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer nach § 421j SGB III zahlt die Bundesagentur für Arbeit direkt Leistungen an den Arbeitnehmer, die dem Arbeitgeber nicht bekannt sind und auch keinen Einfluss auf die Entgeltabrechnung haben. Eine Meldung nach Schlüssel 05 ist daher ebenfalls nicht abzugeben. Die abrufenden Stellen erfahren, wie bei anderen Sozialleistungen, den Bezug durch den Empfänger selbst im Rahmen der Mitwirkungspflicht. Neben diesen nicht relevanten Normen (§§ 264, 421j SGB III) sind auch keine sonstigen Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1a EStG bekannt, die unter Verwendung des Schlüssels 05 gemeldet werden müssten, daher findet dieser Schlüssel zur Zeit keine Verwendung.

Zu Schlüssel 06 (Kurzarbeitergeld): Dazu zählt auch das sog. Saisonkurzarbeitergeld, welches das frühere Winterausfallgeld ersetzt (vgl. hierzu das Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.04.2006). Man unterscheidet bei den Arten das saisonbedingte und das konjunkturelle Kurzarbeitergeld (Kug). Kug ist ein Entgeltersatz für den Verdienstaufschlag des Arbeitnehmers, der durch die Einführung von Kurzarbeit entstanden ist. Kurzarbeitergeld wird gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird.

Zu Schlüssel 99: Steuerfreie Bezüge im Rahmen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gehören nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 WoGG zum anrechenbaren Jahreseinkommen und sind zu melden. Der steuerfreie Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a Bundesbesoldungsgesetz braucht hingegen nicht gemeldet zu werden.

3.9.2.4. Art des steuerfreien Bezugs Text

020-049	030	an	m	ART DES STEUERFREIEN BEZUGS TEXT SBARTTX	Art des sonstigen steuerfreien Bezugs (Freitext) Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	---	--

Sofern der steuerfreie Bezug nicht dem Katalog im Feld 3.9.2.3 zugeordnet werden kann oder gemäß dem Hinweis unter 3.9.2.3 nicht übermittelt werden muss, ist die Lohnart als Freitext zu melden.

3.10. Datenbaustein: DBAS - Ausbildung

3.10.1. Datenbaustein- Ausbildung (DBAS)

Der Baustein ist für die Dauer der Ausbildung zu melden.

3.10.1.1. Merkmal Ausbildung

005-005	001	n	M	MERKMAL AUSBILDUNG MMARTAS	Merkmal zur Ausbildung: 1 = Ausbildungsverhältnis 2 = Ende der Ausbildung Bescheinigung: generelles Feld
---------	-----	---	---	----------------------------------	--

3.10.2. Ausbildungsverhältnis

3.10.2.1. Beginn der Ausbildung

006-013	008	n	M	BEGINN AUS- BILDUNG ASBEG	Datum, an dem die Ausbildung begonnen wurde in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	---	---	---------------------------------	---

3.10.2.2. Voraussichtliches Ende der Ausbildung

014-021	008	n	M	VORAUSSICHT- LICHES ENDE AUSBILDUNG ASVOREND	Datum, an dem laut Ausbildungsvertrag die Ausbildung beendet wird in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 3.1
---------	-----	---	---	---	---

3.10.3. Ausbildungsende

3.10.3.1. Tatsächliches Ende der Ausbildung

022-029	008	n	M	DATUM TAT- SAECHLICHES AUSBILDUNGS- ENDE TATASEND	Datum, an dem die Ausbildung tatsächlich geendet hat in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 5.3
---------	-----	---	---	---	---

3.11. Datenbaustein: DBZD - Zusatzdaten

3.11.1. Zusätzliche Bruttowerte

3.11.1.1. Summe fiktives SV-Brutto

005-014	010	n mit 2 NK	M	FIKTIVES BRUT- TO <i>FIBR</i>	Fiktives Bruttoarbeitsentgelt, das ohne Berücksichtigung von Sonderregelungen beitragspflichtig gewesen wäre (z. B. Gleitzone, Kug, Beschäftigungssicherungsvereinbarung nach § 421t Abs. 7 SGB III, Arbeitsentgelt, welches ohne Altersteilzeitvereinbarung erzielt worden wäre) Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---------------------	---	-------------------------------------	--

Hier ist das fiktive beitragspflichtige laufende und einmalige Bruttoarbeitsentgelt zu melden, das angefallen wäre, wenn die in der Felderläuterung benannten Situationen nicht eingetreten wären. Dabei ist das beitragspflichtige Entgelt der Arbeitslosenversicherung maßgebend, falls die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige zur Sozialversicherung abweichen. Bezüglich der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze gelten die Ausführungen unter 3.1.7.2.

Hinweis zur Gleitzone: Hier ist das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt anzugeben, welches für die Berechnung des Arbeitgeberbeitrags maßgebend ist, und nicht das nach der besonderen Formel ermittelte Gleitzoneentgelt für die Berechnung des Arbeitnehmer- und des Gesamtbeitrags.

Hinweis zu § 421t SGB III: Aufgrund der Gesetzesänderungen im Rahmen des Konjunkturpaketes der Bundesregierung (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland) wurde der § 421t neu in das SGB III aufgenommen. Durch § 421t Abs. 7 SGB III werden Nachteile des Arbeitnehmers bei dem Bezug von Arbeitslosengeld ausgeglichen, wenn Zeiten einer Arbeitszeit- und Arbeitsentgeltverminderung, die auf einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung beruhen, in den Bemessungszeitraum fallen. Falls eine Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung mit Wirkung ab dem 01.01.2008 getroffen und in diesem Zusammenhang die Arbeitszeit reduziert wurde, ist für die ab diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.2010 geleisteten Entgelte stets das ausgefallene Arbeitsentgelt ohne Mehrarbeit zu melden. Bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts ist § 131 SGB III mit der Maßgabe anzuwenden, dass für diese Zeiten als Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, das der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte; insoweit gilt § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB III nicht. Diese Sonderregelung gilt jedoch nicht für Zeiträume, in denen lediglich das Arbeitsentgelt vermindert wurde.

3.11.2. Pauschal besteuerte Bezüge

3.11.2.1. Vorzeichen pauschal besteuerten Arbeitslohn SB

015-015	001	an	M	VORZEICHEN PAUSCHAL BE- STEUERTER ARBEITSLOHN SB <i>VPAULSB</i>	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	--	--

3.11.2.2. Pauschal besteuerten Arbeitslohn SB


016-025	010	n mit 2 NK	M	PAUSCHAL BE- STEUERTER ARBEITSLOHN SB <i>PAULSB</i>	pauschal besteuerten Arbeitslohn nach § 37b EStG (Sachzuwen- dungen) Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	---	---

3.11.2.3. Vorzeichen pauschal besteuerten Arbeitslohn

026-026	001	an	M	VORZEICHEN PAUSCHAL BE- STEUERTER ARBEITSLOHN <i>VPAULGER</i>	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	---	--

3.11.2.4. Pauschal besteuerten Arbeitslohn

027-036	010	n mit 2 NK	M	PAUSCHAL BE- STEUERTER ARBEITSLOHN <i>PAULGER</i>	pauschal besteuerten Arbeitslohn nach §§ 40, 40a EStG Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	--	---

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 36
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Version: 1.2

3.11.2.5. Vorzeichen sonstiger pauschal besteuarter Arbeitslohn

037-037	001	an	M	VORZEICHEN SONST PAU- SCHAL BE- STEUERTER ARBEITSLOHN <i>VPAULSO</i>	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	---	--

3.11.2.6. Sonstiger pauschal besteuarter Arbeitslohn

038-047	010	n mit 2 NK	M	SONST PAU- SCHAL BE- STEUERTER ARBEITSLOHN <i>PAULSO</i>	pauschal besteuarter Arbeitslohn nach § 40b EStG Bescheinigung: 5.3
---------	-----	---------------------	---	--	---


3.11.3. Arbeitgeberzuschüsse

3.11.3.1. AG-Zuschuss zur freiw. KV

048-057	010	n mit 2 NK	M	AG-ZUSCHUSS ZUR FREIW. KV <i>AGFREIWKV</i>	Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung oder zur privaten Krankenversicherung Bescheinigung: 3.1
---------	-----	---------------------	---	--	---

3.11.3.2. AG-Zuschuss zur freiw. PV

058-067	010	n mit 2 NK	M	AG-ZUSCHUSS ZUR FREIW. PV <i>AGFREIWPV</i>	Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen Pflegeversicherung oder zur privaten Pflegeversicherung Bescheinigung: 3.1
---------	-----	---------------------	---	--	---

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Seite: 37 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2
--	---	--	--

3.11.4. **Freiwillige Versicherung in der GKV/GPV**

3.11.4.1. **Beitrag freiwillige Mitglieder GKV**

068-077	010	n mit 2 NK	M	BEITRAG FREIW. KV LFD EINM <i>BYFREIWKVLFE</i>	Gesamtbeitrag KV bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---	--

Hier ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss zu melden.

3.11.4.2. **Beitrag freiwillige Mitglieder GPV**

078-087	010	n mit 2 NK	M	BEITRAG FREIW. PV LFD EINM <i>BYFREIWPVLFE</i>	Gesamtbeitrag PV bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Kran-kenversicherung Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---	---

Hier ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss zu melden.

3.11.5. **Berufsständische Versorgung**

3.11.5.1. **Pflichtbeitrag RV berufsständische Versorgung**

088-097	010	n mit 2 NK	M	PFLICHTBEITRAG RV BE- RUFSSST. VER- SORGUNG <i>PBRVBERVERS</i>	Gesamtpflichtbeitrag zur berufsständischen Versorgung Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	--	--

Hier wird der Gesamtbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) zur berufsständischen Versorgungseinrichtung aus laufendem und einmalig gezahlten Arbeitsentgelt gemeldet.

3.11.6. Gesetzliche Abzüge

3.11.6.1. Vorzeichen Lohnsteuer pauschal

098-098	001	an	M	VORZEICHEN LOHNSTEUER PAUSCHAL VLSTPAU	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	----	---	---	---

3.11.6.2. Lohnsteuer pauschal

099-108	010	n mit 2 NK	M	LOHNSTEUER PAUSCHAL LSTPAU	Lohnsteuer des pauschal versteuerten Einkommens, vorausgesetzt, die Lohnsteuer des pauschal versteuerten Einkommens wird vom Arbeitnehmer gezahlt Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	----------------------------------	--


Hier ist auch die einheitliche Pauschsteuer für geringfügig Beschäftigte zu melden, wenn sie auf den Arbeitnehmer abgewälzt wurde.

3.11.6.3. Vorzeichen Solidaritätszuschlag pauschal

109-109	001	an	M	VORZEICHEN SOLIDARI- TAETS- ZUSCHLAG PAUSCHAL VSOLIPAU	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	----	---	---	---

3.11.6.4. Solidaritätszuschlag pauschal

110-119	010	n mit 2 NK	M	SOLIDARI- TAETS- ZUSCHLAG PAUSCHAL SOLIPAU	Solidaritätszuschlag des pauschal versteuerten Einkommens, vorausgesetzt, der Solidaritätszuschlag des pauschal versteuert- en Einkommens wird vom Arbeitnehmer gezahlt Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	--	--

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 39
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine		Version: 1.2
Version 1.2 vom 15.12.2009			

3.11.6.5. Vorzeichen Kirchensteuer pauschal

120-120	001	an	M	VORZEICHEN KIRCHENSTEU- ER PAUSCHAL <i>VKISTPAU</i>	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	----	---	--	---

3.11.6.6. Kirchensteuer pauschal

121-130	010	n mit 2 NK	M	KIRCHENSTEU- ER PAUSCHAL <i>KISTPAU</i>	Kirchensteuer des pauschal versteuerten Einkommens, vorausgesetzt, die Kirchensteuer des pauschal versteuerten Einkommens wird vom Arbeitnehmer gezahlt Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---	--

3.11.7. Änderungen der Arbeitszeit


3.11.7.1. Grund Arbeitszeitänderung

131-131	001	n	M	GRUND ARBEITSZEIT- ÄNDERUNG <i>AZAEGR</i>	Grund für eine Änderung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit: 1 = Altersteilzeitvereinbarung - wenn Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs.1 ATG gezahlt werden, 2 = Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten mit Arbeitsphasen und Freizeitphasen (§ 7 Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch), 3 = Elternzeit, 4 = Pflegezeit, 5 = Vollzeit auf Teilzeit 6 = Änderung innerhalb der Teilzeit 7 = Änderung Teilzeit auf Vollzeit Bescheinigung: 2.1, 3.1
---------	-----	---	---	--	--

Arbeitszeitänderungen in einer Vollzeitbeschäftigung, z.B. auf Grund von tarifvertraglichen oder gesetzlichen Regelungen, sind unbeachtlich. Änderungen von Vollzeit auf Teilzeit, innerhalb der Teilzeit und von Teilzeit auf Vollzeit sind in dem Monat, in dem die Änderung wirksam wird, zu melden.

3.11.7.2. Arbeitszeitvergleich

132-135	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSZEITVE RGLEICH <i>AZVG</i>	die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten in Stunden pro Woche Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---------------------	---	---	---

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 40
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Version: 1.2

3.12. Datenbaustein: DNB - Nebenbeschäftigung Arbeitslose

Der Baustein "Nebenbeschäftigung Arbeitslose" ist zu melden, wenn der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Berufsausbildungsbeihilfe oder Übergangsgeld bezieht. Dies gilt nicht, wenn sich die aktuelle Meldung auf eine fortgeführte Beschäftigung bezieht, die der Versicherungspflicht gem. § 25 SGB III unterliegt und bereits vor Beginn des Bezuges von Teilarbeitslosengeldes ausgeübt wurde.

Die erstmalige Meldung erfolgt für Entgeltabrechnungen ab 01.01.2012.

3.12.1. Datenbaustein - Nebenbeschäftigung Arbeitslose (DNB)

Es sind nur die in der jeweiligen Kalenderwoche geleisteten Arbeitsstunden anzugeben.

3.12.1.1. Arbeitsstunden 1. KW des Monats

005-008	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUN- DEN 1. KW DES MONATS <i>STU1KW</i>	Arbeitsstunden in der ersten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	---

3.12.1.2. Arbeitsstunden 2. KW des Monats


009-012	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUN- DEN 2. KW DES MONATS <i>STU2KW</i>	Arbeitsstunden in der zweiten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	--

3.12.1.3. Arbeitsstunden 3. KW des Monats

013-016	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUN- DEN 3. KW DES MONATS <i>STU3KW</i>	Arbeitsstunden in der dritten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	--

3.12.1.4. Arbeitsstunden 4. KW des Monats

017-020	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUN- DEN 4. KW DES MONATS <i>STU4KW</i>	Arbeitsstunden in der vierten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	--

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 41
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine		Version: 1.2
Version 1.2 vom 15.12.2009			

3.12.1.5. Arbeitsstunden 5. KW des Monats

021-024	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUN- DEN 5. KW DES MONATS <i>STU5KW</i>	Arbeitsstunden in der fünften Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	--

3.12.1.6. Arbeitsstunden 6. KW des Monats

025-028	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUN- DEN 6. KW DES MONATS <i>STU6KW</i>	Arbeitsstunden in der sechsten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	---

3.12.1.7. Tag der Ausgabe bei Heimarbeit


029-068	040	an	m	TAG DER AUS- GABE BEI HEIMARBEIT <i>HEIMARBAUSG</i>	Tag der Ausgabe, falls das Einkommen durch Heimarbeit erzielt wurde (kann wahlweise ein Datum oder Freitext sein, z. B. „1. Montag im Monat“) Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	----	---	--	--

Falls das Einkommen durch Heimarbeit erzielt wurde, muss der Tag der Ausgabe angegeben werden. Die Eingabe kann wahlweise ein Datum oder Freitext sein, z.B. „1. Montag im Monat.“

3.12.1.8. Tag der Ablieferung bei Heimarbeit

069-108	040	an	k	TAG DER AB- LIEFERUNG BEI HEIMARBEIT <i>HEIMARBABL</i>	Tag der Ablieferung, falls das Einkommen durch Heimarbeit erzielt wurde (kann wahlweise ein Datum oder Freitext sein, z. B. „1. Montag im Monat“) Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	----	---	---	--

Falls das Einkommen durch Heimarbeit erzielt wurde, muss der Tag der Ablieferung angegeben werden. Die Eingabe kann wahlweise ein Datum oder Freitext sein, z.B. „1. Montag im Monat“.

 ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Seite: 42 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2
---	---	--	--

3.13. Datenbaustein: DBHA Heimarbeiter

3.13.1. Datenbaustein Heimarbeiter (DBHA)

3.13.1.1. Urlaubsanspruch/Jahr

005-007	003	n	M	URLAUBSAN- SPRUCH-JAHR <i>URLTAGE</i>	Anzahl der zu beanspruchenden Urlaubstage Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	--

Hier ist die Anzahl der zu beanspruchenden Urlaubstage zu melden.

3.13.1.2. Bescheinigte tatsächliche Urlaubstage

008-010	003	n	M	BESCHEINIGTE TATSAECHLI- CHE ULAUBS- TAGE <i>TATSURLTAGE</i>	Anzahl der tatsächlichen Urlaubstage Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	---

Die Anzahl der tatsächlich genommenen Erholungsurlaubstage, losgelöst vom Anspruchszeitraum und bezogen auf den gemeldeten Monat, ist zu melden.

3.13.1.3. Urlaubsentgelt


011-020	010	n mit 2 NK	M	URLAUBSENT- GELT <i>URLEG</i>	im bescheinigten Bruttoarbeitsentgelt enthaltenes Urlaubsentgelt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---------------------	---	-------------------------------------	---

Aus dem angegebenen Bruttoarbeitsentgelt ist der Betrag des enthaltenen Urlaubsentgelts zu melden.

3.13.1.4. Gezahltes Urlaubsentgelt

021-021	001	n	M	GEZAHLTES URLAUBSENT- GELT <i>URLEGGEZ</i>	Urlaubsentgelt gezahlt: 1 = bei Urlaubsantritt 2 = als laufender Entgeltzuschlag Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	---

Hier ist zu melden, ob das Urlaubsentgelt bei Urlaubsantritt oder als lfd. Entgeltzuschlag ausbezahlt wurde.

 ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009	Seite: 43 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2
---	---	--

3.14. Datenbaustein: DBKE - Kündigung/Entlassung

Wurde das Arbeitsverhältnis gekündigt oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen, ist der Baustein „Kündigung/Entlassung“ bei der nächsten Entgeltabrechnung zu melden. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist der Baustein spätestens 3 Monate vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei kürzerer Befristung sofort zu melden. Wenn ein befristetes Beschäftigungsverhältnis verlängert wird und die Zeit bis zum Datum der Beendigung dann größer als drei Monate ist, braucht der Datenbaustein nicht mehr gemeldet werden.

Bei geringfügiger Beschäftigung (Personengruppen 109 und 110), Beamten, Richtern und Soldaten (Personengruppe 000) sowie Beschäftigten, die ausschließlich Beschäftigte im Sinne der Unfallversicherung sind (Personengruppe 190), ist der Datenbaustein DBKE nicht zu liefern.

Korrekturen, die sich ausschließlich auf den Datenbaustein DBKE beziehen, können entweder durch Stornierung und Neumeldung oder durch Meldung eines DBKE bei einer späteren Meldung des MVDS erfolgen. Dabei ist der bekannte Inhalt des DBKE stets vollständig zu melden.

Der Datenbaustein „Kündigung/Entlassung“ ist erstmals für Entgeltabrechnungen ab 01.07.2010 zu melden.

3.14.1. Beendigung/Befristung


3.14.1.1. Arbeitsverhältnis Ende

005-012	008	n	M	AV ENDE AVEND	Ende des Arbeitsverhältnisses am (d.h. "Kündigung zum" oder "Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses am" oder "Ende des Ausbildungsverhältnisses am") in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22, 2.3, 3.1
---------	-----	---	---	------------------	--

Letzter Tag des Arbeitsverhältnisses (Angabe des letzten Tages der Betriebszugehörigkeit). Dabei spielt es keine Rolle, wenn das Beschäftigungsverhältnisses vor dem Arbeitsverhältnis endet.

3.14.1.2. Befristetes Arbeits-/Dienstverhältnis

013-013	001	an	M	BEFRISTETES AV AVBFR	Handelt es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1, 3.1
---------	-----	----	---	----------------------------	---

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Seite: 44 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2
--	---	--	--

3.14.1.3. Schriftliche Befristung

014-014	001	an	m	SCHRIFTLICHE BEFRISTUNG AVBF SCHR	Der befristete Arbeitsvertrag wurde schriftlich abgeschlossen. J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	---

Zu melden ist, ob die Befristung schriftlich vereinbart wurde.

Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses kann wegen § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) grundsätzlich nur schriftlich wirksam vereinbart werden. Wurde das Schriffterfordernis außer Acht gelassen, so ist das Arbeitsverhältnis noch nicht wirksam beendet.

3.14.1.4. Datum der ursprünglichen Befristung

015-022	008	n	M	DATUM URSPR BEFRISTUNG AVBFURSP	Das Arbeitsverhältnis war bei Abschluss des Arbeitsvertrages befristet zum in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1, 3.1
---------	-----	---	---	---------------------------------------	---

Anzugeben ist das Datum, zu welchem das Arbeitsverhältnis bei Abschluss des Arbeitsvertrages befristet war.

3.14.1.5. Abschluss befristeter Arbeitsvertrag


023-030	008	n	M	ABSCHLUSS BEFRISTETER AR- BEITSVETRAG AVBFABSCHL	Der befristete Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen am in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	--

Datum der Unterzeichnung des befristeten Arbeitsvertrages.

3.14.1.6. Verlängerung befristeter Arbeitsvertrag

031-038	008	n	M	VERLAENGERU NG BEFRIS- TETER AR- BEITSVETRAG AVBFABVL	Der befristete Arbeitsvertrag wurde zuletzt verlängert am in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1, 3.1
---------	-----	---	---	---	--

Datum der Unterzeichnung des letzten befristeten Arbeitsvertrages.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 45
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Version: 1.2

3.14.1.7. Befristung länger als 2 Monate mit Aussicht auf Weiterarbeit

039-039	001	an	m	BEFRISTUNG LAENGER ALS ZWEI MONATE AVBFRL	Das befristete Arbeitsverhältnis war für mind. 2 Monate vorgesehen und eine Möglichkeit der Weiterbeschäftigung wurde durch den Arbeitgeber bei Abschluss des Vertrags in Aussicht gestellt. J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	---

Die Frage dient zur Prüfung, ob ein wichtiger Grund für die Beendigung eines vorhergegangenen Beschäftigungsverhältnisses vorliegt, das für die Aufnahme einer befristeten Beschäftigung gekündigt wurde.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer kündigt einen unbefristeten Arbeitsvertrag zum 30.09.2009 und beginnt am 01.10.2009 bei einem neuen Arbeitgeber. Der neue Arbeitsvertrag ist befristet bis zum 15.12.2009 mit der Option auf einen unbefristeten Vertrag ab dem 16.12.2009, weil ein Mitarbeiter die Firma zu diesem Zeitpunkt verlassen will. Am 15.12.2009 erfährt der Arbeitnehmer, dass der unbefristete Vertrag nicht zustande kommt, da der Mitarbeiter, für den er ab dem 16.12.2009 beschäftigt werden sollte, die Firma nicht verlässt. Somit benötigt der Arbeitgeber keinen weiteren Arbeitnehmer. Daraufhin macht der Arbeitnehmer am 16.12.2009 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend.


Die Sperrzeitprüfung führt zum Ergebnis, dass keine Sperrzeit eintritt. Für die Arbeitnehmer-Kündigung der vorherigen Beschäftigung liegt ein wichtiger Grund vor. Zwar hat der Arbeitnehmer das vorhergegangene unbefristete Beschäftigungsverhältnis wegen Aufnahme einer befristeten Beschäftigung gekündigt, jedoch war das Arbeitsverhältnis länger als 2 Monate befristet und die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung bei Abschluss des Vertrages wurde in Aussicht gestellt.

3.14.2. Ende/Kündigung Arbeitsverhältnis

3.14.2.1. Entlassung/Kündigung AV am

040-047	008	n	M	ENTLASSUNG- KUENDIGUNG AV AVKUEAM	Entlassung/Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Abschluss des Aufhebungsvertrages am in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	---

Datum der Kündigung oder des Abschlusses des Aufhebungsvertrages.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Seite: 46 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2
--	---	--	--

3.14.2.2. Unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung

048-048	001	an	K	UNWIDERRUF- LICHE FREI- STELLUNG MIT WEITERZAH- LUNG AVUWFWZ	Es handelt sich um eine unwiderrufliche Freistellung durch den Arbeitgeber mit tatsächlicher Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes. J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	---

Bei einer (einvernehmlichen oder Seitens des Arbeitgebers ausgesprochenen) unwiderruflichen Freistellung endet das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis im leistungs- wie beitragsrechtlichen Sinne bereits mit Beginn der Freistellung. Der Arbeitnehmer ist ab diesem Zeitpunkt noch Arbeitnehmer im Sinne eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses und weiterhin bis zum endgültigen Ausscheiden Pflichtmitglied in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

3.14.2.3. Beginn unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung

049-056	008	n	M	BEGINN UNWI- DERRUFLICHE FREISTELLUNG MIT WEITER- ZAHLUNG AVUWFWZBEG	Datum des Beginns der unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber mit tatsächlicher Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	--

3.14.2.4. Ende unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung

057-064	008	n	M	ENDE UNWI- DERRUFLICHE FREISTELLUNG MIT WEITER- ZAHLUNG AVUWFWZEND	Datum des Endes der unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber mit tatsächlicher Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	--

3.14.2.5. Letzte vollständige Entgeltabrechnung am

065-070	006	n	M	LETZTE VOLLSTAENDI- GE ENTGELT- ABRECHNUNG AVLETZTRL	Monat, für den die letzte vollständige Entgeltabrechnung (Rechnungslauf) vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt wurde (d.h. für den standardmäßig keine Änderungsdatensätze mehr zu erwarten sind) in der Form: jhjmm Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	--

Hier ist der Monat zu melden, für den die letzte vollständige Entgeltabrechnung vor dem Ausscheiden durchgeführt wird. Bei Abrechnung im Folgemonat wäre hier der vorletzte Beschäftigungsmonat anzugeben.

Der Baustein DBKE soll mit der nächsten Abrechnung nach Ausspruch der Kündigung geliefert werden. Da dies ggf. mehrere Monate vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses geschieht, kann es vorkommen, dass hier ein erst in der Zukunft abzurechnender Monat anzugeben ist.

Beispiel: Das Gehalt wird immer am 15. des Folgemonats abgerechnet.


- Kündigung am 25.09.2009 zum 31.12.2009
- Meldung MVDS mit DBKE am 15.10.2009
- letzte vollständige Entgeltabrechnung: 11/2009,

Das Dezembergehalt wird erst im Januar 2010, mithin nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis, abgerechnet und zufließen. Deshalb ist hier der November 2009 anzugeben.

3.14.2.6. Entlassung/Kündigung AV durch

071-071	001	n	M	ENTLASSUNG- KUENDIGUNG AV DURCH AVKUEDU	Entlassung/Kündigung des Arbeitsverhältnisses 1 = durch den Arbeitgeber 2 = durch den Arbeitnehmer, Arbeitgeber hätte ansonsten nicht zum selben Zeitpunkt gekündigt 3 = durch den Arbeitnehmer, Arbeitgeber hätte ansonsten zum selben Zeitpunkt gekündigt 4 = durch einen Aufhebungsvertrag, Arbeitgeber hätte ansonsten nicht zum selben Zeitpunkt gekündigt 5 = durch einen Aufhebungsvertrag, Arbeitgeber hätte ansonsten zum selben Zeitpunkt gekündigt 6 = kraft Gesetzes oder Tarifvertrag Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	---

Frage, ob das Arbeitsverhältnis durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet wurde. Bei den Punkten „3“ und „5“ wird nach der Kündigungsabsicht des Arbeitgebers gefragt, weil dadurch ggf. der Eintritt einer Sperrzeit wegen

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 48
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Version: 1.2

Arbeitsaufgabe verhindert wird. Wenn der Arbeitgeber ohnehin gekündigt hätte, kann darin ein rechtfertigender Grund für die Kündigung durch den Arbeitnehmer gesehen werden.

3.14.2.7. Kündigung/Entlassung schriftlich

072-072	001	an	m	KUENDIGUNG- ENTLASSUNG SCHRIFTLICH <i>AVKUESCH</i>	Wenn es sich um eine Entlassung/Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber handelt, erfolgte sie schriftlich? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	--

Angabe ob die Kündigung / Entlassung schriftlich erfolgte.

Wurde das Schriftformerfordernis für die Arbeitgeberkündigung (§ 623 BGB) missachtet, ist das Arbeitsverhältnis noch nicht wirksam beendet und der Arbeitnehmer hat weiterhin seinen Lohnanspruch.

3.14.2.8. Betriebsbedingte Kündigung


073-073	001	an	m	BETRIEBSBE- DINGTE KUEN- DIGUNG <i>AVKUEBETR</i>	Handelt es sich um eine betriebsbedingte Kündigung gem. § 1a KSchG bzw. hätte der Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt, wenn er die Kündigung ausgesprochen hätte? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	--

Angabe, ob es sich um eine betriebsbedingte Kündigung gem. § 1a KSchG handelt oder ob betriebsbedingt gekündigt worden wäre, wenn der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hätte.

Die zweite Fall („hätte gekündigt“) betrifft die Fälle, in denen eine Arbeitnehmerkündigung vorliegt oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, wobei der Arbeitgeber anderenfalls ohnehin gekündigt hätte.

3.14.2.9. Kündigungsschutzklage gem. § 4 KSchG

074-074	001	an	m	KUENDIGUNGS- SCHUTZKLAGE GEM. § 4 KSCHG <i>AVKUESCHUKL</i>	Wurde vom Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage gem. § 4 KSchG erhoben? J = ja N = nein U = unbekannt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	---

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009	Seite: 49
		Stand: 14.01.2010
		Version: 1.2

Hier ist anzugeben, ob der Arbeitnehmer eine Kündigungsschutzklage gem. § 4 KSchG erhoben hat.

3.14.2.10. Art der Zustellung der Kündigung

075-075	001	n	M	ART DER ZU- STELLUNG DER KUENDIGUNG AVKUEZUST	Wie wurde die Kündigung zugestellt? 1 = persönlich 2 = per Post Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	--

Hier ist zu melden, wie die Kündigung an den Arbeitnehmer zugestellt wurde. Die Frage dient zur Prüfung, ob die Kündigung ordnungsgemäß erfolgte und ob ggf. eine Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung gem. § 38 SGB III in Frage kommt.

3.14.2.11. Kündigungsanlass/Entlassungsanlass

076-076	001	an	m	KUENDIGUNGS- ANLASS-ENT- LASSUNGSAN- LASS AVKUEAL	Wenn Entlassung/Kündigung des Arbeitsverhältnis durch Arbeit- geber erfolgte oder erfolgt wäre, erfolgte sie wegen vertragswi- drigem Verhalten des Arbeitnehmers? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	---


Hier ist die Antwort auf die Frage zu melden, ob die Entlassung/Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber auf vertragswidrigem Verhalten des Arbeitnehmers beruht.

Der zweite Fall der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ („erfolgt wäre“) betrifft die Fälle, in denen eine Arbeitnehmerkündigung vorliegt oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, wobei der Arbeitgeber anderenfalls ohnehin gekündigt hätte.

3.14.2.12. Kündigungsanlass Abmahnung

077-077	001	an	m	KUENDIGUNGS- ANLASS ABMAHNUNG AVKUEALAM	Wenn Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitgeber wegen vertragswidrigem Verhalten erfolgte, war deshalb bereits eine Abmahnung erfolgt? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	---

Antwort auf die Frage, ob der Arbeitnehmer wegen desselben Verhaltens schon einmal zu einem früheren Zeitpunkt abgemahnt wurde.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 50
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine		Version: 1.2
Version 1.2 vom 15.12.2009			

3.14.2.13. Datum der Abmahnung

078-085	008	n	M	DATUM DER ABMAHNUNG AVAMDAT	Datum der vorherigen Abmahnung in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--------------------------------	--

Datum (Zeitpunkt) der Abmahnung angeben.

3.14.2.14. Schilderung vertragswidrigen Verhaltens/Entlassungsanlass

086-340	255	an	k	SCHILDERUNG VERTRAGSWIDRIGEN VERHALTENS-ENTLASUNGSANLASS VWIVER	Schilderung des vertragswidrigen Verhaltens, das Anlass der Kündigung/Entlassung war (Freitext) Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	--

Hier ist im Freitext zu melden, worin das vertragswidrige Verhalten bestand. Die Angabe dient der Prüfung, ob eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe in Frage kommt.

3.14.2.15. Zusätzliche Kündigungsvereinbarungen


341-341	001	an	m	ZUSAETZLICHE KUENDIGUNGS-VEREINBARUNGEN AVKUEZVB	Existieren zusätzlich vor und/oder nach der Kündigung getroffene Vereinbarungen? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	---

Angabe, ob vor oder nach der Kündigung zusätzliche Vereinbarungen getroffen wurden (z. B. Abwicklungsvertrag)

3.14.2.16. Sozialauswahl vorgenommen

342-342	001	n	M	SOZIALAUSSWAHL VORGENOMMEN SAW	Wurde eine Sozialauswahl vorgenommen? 1 = ja 2 = nein 3 = entfällt, weil personenbedingte Entlassung/Kündigung Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	-----------------------------------	---

Eine betriebsbedingte Kündigung ist sozial ungerechtfertigt, wenn keine Sozialauswahl gem. § 3 Abs. 2 KSchG erfolgte.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009	Seite: 51 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2
--	---	--

3.14.2.17. Sozialauswahlprüfung von AA Name

343-372	030	an	k	SOZIALAUS- WAHLPRUE- FUNG VON AA- NAME <i>SAWPRNA</i>	Wenn die Sozialauswahl von einer Arbeitsagentur geprüft wurde: Welche Arbeitsagentur hat geprüft? (Freitext) Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	--

Hier ist der Namen der prüfenden Agentur für Arbeit zu melden.

3.14.2.18. Die Kündigung durch den Arbeitgeber wäre wann ausgesprochen worden?


373-380	008	n	M	KUENDIGUNG DURCH AG WAERE WANN AUSGESPRO- CHEN WORDEN <i>AGKUEAM</i>	Wenn der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hätte, wäre die Kündigung am folgenden Termin ausgesprochen worden in der Form: jhjmmtt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	---

Angabe des hypothetischen Kündigungszeitpunktes („Kündigung am ...“).

3.14.2.19. Kündigung durch Arbeitgeber wäre zu welchem Zeitpunkt ausgesprochen worden?

381-388	008	n	M	KUENDIGUNG DURCH AG WAERE ZU WELCHEM ZEITPUNKT AUSGESPRO- CHEN WORDEN <i>AGKUEZU</i>	Wenn der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hätte, wäre die Kündigung zum folgenden Termin ausgesprochen worden in der Form: jhjmmtt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	--

Angabe des hypothetischen letzten Tages der Betriebszugehörigkeit („Kündigung zum ...“)

 ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009	Seite: 52 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2
---	--	--

3.14.3. **Kündigungsfrist**

3.14.3.1. **Kündigungsfrist**

389-391	003	n	M	KUENDIGUNGSFRIST KF	die maßgebende (gesetzl., tarifvertragl., vertragl.) Kündigungsfrist des Arbeitgebers (Zahlenwert bezogen auf die Zeiteinheit in KFZE) Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	------------------------	---

Die maßgebende gesetzliche / tarifvertragliche / vertragliche Kündigungsfrist. Auf Angaben kann nur verzichtet werden, wenn ein Ausbildungsverhältnis mit der Abschlussprüfung geendet hat. Alle Angaben beziehen sich auf Kündigungen durch den Arbeitgeber / Auftraggeber / Zwischenmeister.

3.14.3.2. **Kündigungsfrist Zeiteinheit**


392-392	001	n	M	KUENDIGUNGSFRIST ZEITEINHEIT KFZE	Zeiteinheit, in der die Kündigungsfrist angegeben wurde 1 = Kalendertage 2 = Werkstage 3 = Wochen 4 = Monate Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--------------------------------------	---

Es wird die Zeiteinheit benötigt, in der die Kündigungsfrist angegeben wurde.

3.14.3.3. **Bezugszeitpunkt Kündigungsfrist**

393-393	001	n	M	BEZUGSZEITPUNKT KUENDIGUNGSFRIST KFBZ	Terminierung der Kündigungsfrist 1 = zum Ende der Woche 2 = zum 15. des Monats 3 = zum Monatsende 4 = zum Ende des Vierteljahres 5 = ohne festes Ende Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	--

Es wird die Terminierung benötigt, in der die Kündigungsfrist angegeben wurde.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 53
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Version: 1.2

3.14.3.4. Ausschluss der Kündigung

394-394	001	an	m	AUSSCHLUSS DER KUENDI- GUNG KA	Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber / Auftraggeber / Zwischenmeister gesetzlich oder tarifvertraglich ausgeschlossen? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	--

Bitte angeben, ob die ordentliche Kündigung gesetzlich oder tarifvertraglich ausgeschlossen ist.

3.14.3.5. Zeitlich unbegrenzter Ausschluss der Kündigung


395-395	001	an	m	ZEITLICH UN- BEGRENZTER AUSSCHLUSS DER KUENDI- GUNG KAU	Ist die ordentliche Kündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlos- sen? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	---

Bitte angeben, ob die ordentliche Kündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen war.

Die Frage ist auch mit "Ja" zu beantworten, wenn die ordentliche Kündigung gesetzlich, nach Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag ausgeschlossen war.

Beispiele:

- Ein zeitlich unbegrenzter Ausschluss kann vorliegen, wenn dem Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag wegen seines Alters und seiner langen Betriebszugehörigkeit nicht mehr ordentlich gekündigt werden kann und der Tarifvertrag dazu auch keine Ausnahme zulässt (z. B. Kündigung bei Vorliegen eines Sozialplanes), die auf den Arbeitnehmer und seinen letzten Arbeitsplatz zutrifft.
- Zeitlich begrenzt ausgeschlossen ist z. B. die ordentliche Kündigung von Betriebsratsmitgliedern, Personalratsmitgliedern, Schwerbehinderten, während der Elternzeit oder des Mutterschutzes.
- Eine Berechtigung zur fristgebundenen Kündigung aus wichtigem Grund kann in Fällen einer Betriebsstilllegung gegeben sein.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 54
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Version: 1.2

3.14.3.6. Grund für Aufhebung zeitlich unbegrenzten Ausschluss der Kündigung

396-425	030	an	m	GRUND FUER AUFHEBUNG ZEITLICH UNBEGRENZTEN AUSSCHLUSS DER KUENDIGUNG KAUAUG	Grund für die fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund, obwohl die ordentliche Kündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen war (Freitext) Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	---

Es wird der Grund benötigt. Freie Texteingabe.

3.14.3.7. Grund für zeitlich begrenzten Ausschluss der Kündigung

426-455	030	an	m	GRUND FUER ZEITLICH BEGRENZTEN AUSSCHLUSS DER KUENDIGUNG KABGG	Grund für zeitlich begrenzten Ausschluss der Kündigung (Freitext) Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	--

Es wird der Grund benötigt. Freie Texteingabe.


3.14.3.8. Ordentliche Kündigung nur gegen Leistung zulässig

456-456	001	an	m	ORDENTLICHE KUENDIGUNG NUR GEGEN LEISTUNG ZULAESSIG OKGL	Ist die ordentliche Kündigung (tarif-) vertraglich nur bei einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistungen zulässig? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	--

Die ordentliche Kündigung ist (tarif-)vertraglich nur bei einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistungen zulässig.

Beispiel:

- Die ordentliche Kündigung ist nur bei Vorliegen eines Sozialplans möglich, wenn dieser die Zahlung einer Abfindung vorsieht.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Seite: 55 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2
--	---	--	--

3.14.3.9. Fristgebundene Kündigung bei ordentlicher Kündigung gegen Leistung möglich

457-457	001	an	m	FRISTGEBUN- DENE KUENDI- GUNG BEI OR- DENTLICHER KUENDIGUNG GEGEN LEIS- TUNG MOEGLICH OKGLFG	Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund vor oder wären diese ohne besondere (tarif-) vertragliche Kündigung gegeben gewesen? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	---

Beispiel:

- Eine Berechtigung zur fristgebundenen Kündigung aus wichtigem Grund kann in Fällen einer Betriebsstilllegung gegeben sein.

3.14.4. Zusatzleistungen bei Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses

3.14.4.1. Leistungszahlung bei Beendigung des AV

458-458	001	n	M	LEISTUNGS- ZAHLUNG BEI BEENDIGUNG DES AV AVENLZ	Erfolgen Zahlungen von Leistungen oder besteht ein Anspruch auf Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeits- bzw. Heimarbeitsverhältnisses? 1 = ja 2 = nein 3 = ungewiss Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	---

Zahlungen von oder Anspruch auf Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Heimarbeitsverhältnisses.

Solche Leistungen sind insbesondere Arbeitsentgelt über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus, Urlaubsabgeltungen und Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen wegen der Beendigung des Arbeits- / Beschäftigungs- oder Heimarbeitsverhältnisses sowie Vorruhestandsgeld.

Beispiel:

- Es ist noch ein Arbeitsgerichtsverfahren anhängig; das Beschäftigungsverhältnis ist beendet, nicht aber das Arbeitsverhältnis.

3.14.4.2. Grund für Ungewissheit der Leistungszahlung

459-488	030	an	m	GRUND FUER UNGEWISSHEIT AUF LEIS- TUNGSZAH- LUNG AVENTLZG	Grund, wenn Leistungsanspruch wie in der Variablen "Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses" ungewiss ist (Freitext) Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	--

Hier ist der Grund als Texteingabe zu melden, wenn die „Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ ungewiss ist.

3.14.4.3. Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende AV


489-489	001	an	m	ARBEITSENT- GELT NACH ENDE AV BVEGEN	Arbeitsentgelt/Gehalt wird über das Arbeitsverhältnis hinaus gezahlt J = ja N = nein U = ungewiss Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	--

Arbeitsentgelt über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus ist z.B. auch bei einer Neufestsetzung des Endes des Arbeitsverhältnisses durch Urteil/Vergleich mit Entgeltanspruch oder Abgeltung durch Abfindung zu zahlen.

3.14.4.4. Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende AV-DV bis

490-497	008	n	m	ARBEITSENT- GELT NACH ENDE AV BIS BVEGENB	Arbeitsentgelt wird über das Arbeitsverhältnis hinaus gezahlt bis zum in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	--

Es muss das Datum angegeben werden, bis wann das Arbeitsentgelt / Gehalt über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt wurde.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 57
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 14.01.2010
	Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Version: 1.2

3.14.4.5. Urlaubsabgeltung bei Beendigung AV

498-498	001	an	m	URLAUBSABGELTUNG BEI BEENDIGUNG AV AVENUAG	Wurde eine Urlaubsabgeltung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	---

Wenn Resturlaubstage / Überstunden nach Beendigung der Beschäftigung bestehen, entsteht eine Urlaubsabgeltung.

3.14.4.6. Urlaubsdauer nach Ende AV

499-506	008	n	M	URLAUBSDAUER NACH ENDE AV BVENUR	Bei Inanspruchnahme des Urlaubs im Anschluss an das Arbeitsverhältnis betrüge seine Dauer nach den gesetzlichen/ (tarif-) vertraglichen Bestimmungen in der Form: jhjjmmtt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	-------------------------------------	---


Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Urlaub gedauert hätte (Datum des Urlaubsendes).

Bei der Bestimmung des Zeitraumes, für den die Urlaubsabgeltung gewährt wurde, sind die einschlägigen arbeitsvertraglichen Bestimmungen zu beachten (z. B. Fünf-Tage-Woche). Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, sind als Urlaubstage zu zählen.

3.14.4.7. Vorruhestandsleistung bei Beendigung AV

507-507	001	an	m	VORRUHESTANDSLEISTUNG BEI BEENDIGUNG AV AVENVL	Erfolgt eine Vorruhestandsleistung oder vergleichbare Leistung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	--

Hier ist „Ja“ zu melden, wenn ein Vorruhestandsgeld gezahlt wird. Auf die konkrete Bezeichnung „Vorruhestandsgeld“ kommt es nicht an. Entscheidend ist die Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, dass er aus dem Erwerbsleben ausscheidet.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009		Seite: 58 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2
--	---	--	--

3.14.4.8. Beginn Vorruhestandsgeld bei Beendigung AV

508-515	008	n	M	BEGINN VORRUHESTAN DSGELD BEI BEENDIGUNG AV AVENVGB	Beginn der Vorruhestandsgeldzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	--

Angabe des Datum des Beginns.

3.14.4.9. Vorruhestandsgeld bei Beendigung AV

516-520	005	n mit 2 NK	M	VORRUHESTAN DSGELD BEI BEENDIGUNG AV AVENVG	Vorruhestandsgeld bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in v.H. des Bruttoarbeitsentgelts Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---------------------	---	---	---

Höhe des Vorruhestandsgeld in v.H. des Bruttoarbeitsentgelts.


3.14.4.10. Abfindung bis zu 0,5 Monatsgehältern

521-521	001	an	k	ABFINDUNG BIS ZU 0,5 MONATSENTGE LTE ABFMONAT	Bei Kündigung nach §1a KSchG: Beträgt die Abfindung bis zu 0,5 Monatsentgelte für jedes Beschäftigungsjahr? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	---

3.14.4.11. Wäre Abfindung gezahlt worden

522-522	001	an	m	WAERE ABFINDUNG GEZAHLT WORDEN ABFGEZ	Wäre die Abfindung auch gezahlt worden, wenn die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt wäre? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	--

Wenn die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt wäre, bitte angeben, ob die Abfindung auch dann gezahlt worden wäre.

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p>Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.2 vom 15.12.2009</p>	<p>Seite: 59 Stand: 14.01.2010 Version: 1.2</p>
---	--	---

3.15.Datenbaustein: DBFE - Fehler

- keine Kommentierung vorgesehen -